

Alles – außer Kontrolle



**Sicherheitslücken der Tiermehl-
Verwertung in Zeiten von BSE**

Der Tiermehl-Report

„Die deutsche Regierung hat lange die Gefahr unterschätzt. Bis Ende 2000 gab es faktisch keine BSE-Politik. Zehn Jahre lang hat die Politik gekonnt weggeschaut. (...) Als Skandal bezeichne ich, dass die wissenschaftlichen Fakten bereits seit fünf bis sieben Jahren auf dem Tisch lagen und die Entscheidungsträger untätig blieben. BSE in Deutschland wäre eine vermeidbare Katastrophe gewesen.“

Der Prionenforscher Prof. Adriano Aguzzi
in DIE ZEIT (12/2001)

„Unabhängig davon, ob Rinderwahnsinn zu einem kleinen Ausbruch beim Menschen führt oder zu einer neuzeitlichen Plage, wird es der Fleischindustrie noch über Jahre hinweg anhängen, so wie Tschernobyl die Einstellung zur Atomkraft verändert hat. Die Verbreitung von BSE in Europa hat enthüllt, wie heimliche Allianzen zwischen Agrarwirtschaft und Regierung die Gesundheit der Bevölkerung gefährden können. Es hat gezeigt, wie Profitgier alle anderen Motive überdeckt.“

Der Journalist Eric Schlosser in seinem Buch *Fast Food Nation* (2002)

Alles – außer Kontrolle

Sicherheitslücken der Tiermehl-Verwertung in Zeiten von BSE

Einleitung	3
Kurzfassung	4
foodwatch Forderungen	6
Alles – außer Kontrolle	8
1. Tierkörperbeseitigung im Überblick	8
1.1 Zur Geschichte der Tierkörperbeseitigung	8
1.2 Tierkörperbeseitigung und Futtermittel	8
1.3 Verwerten und Entsorgen nach BSE	9
2. Was geschieht in einer Tierkörperbeseitigungsanlage?	10
3. Produkte aus der Tierkörperbeseitigung	11
4. Die europäische BSE-Krise und Tiermehl – ein Schlingerkurs	12
4.1 Das europaweite Tiermehlverfütterungsverbot für Wiederkäuer ab 1994	15
4.2 Der Streit um das sicherste Verarbeitungsverfahren und um den Ausschluss von Risikomaterialien	15
4.3 Das „totale“ Verfütterungsverbot nach dem ersten offiziellen deutschen BSE-Fall	19
4.4 Das „totale“ EU-Verfütterungsverbot für Tiermehl – Missbrauch ausgeschlossen?	20
5. Theorie und Praxis des Umgangs mit Tiermehl nach BSE	20
5.1 Ausnahmen vom „totalen“ Verfütterungsverbot	20
5.2 Alle Tiermehle sind gleich – äußerlich	21
5.3 Tiermehl als Düngemittel	23
5.4 Unterscheidung zwischen Tiermehlen verschiedener Risikokategorien nicht möglich	24
6 Tiermehlindustrie – vom Vermarkter zum Versorger	24
6.1 Verfütterungsverbot sorgt für sichere Einnahmen der Tiermehlindustrie	24
6.2 Dünger als Entsorgungspfad?	26
6.3 Eine mittelständische Industrie	26
6.4 Statistik der Tiermehlindustrie	27
7. Tiermehl als Handelsware -statistische Lücken und Widersprüche	28
7.1 Unterschiedliche Zahlen von Industrie und Statistischem Bundesamt	28
7.2 Aus der Statistik 2003 sind 124.000 Tonnen Tiermehl verschwunden	29

Einleitung

1985 wurde das erste BSE-Rind in Großbritannien entdeckt. Bald danach waren als Quelle für die Ausbreitung von „Rinderwahnsinn“ unzureichend behandelte Tiermehle ausgemacht worden. Insgesamt fünfzehn Jahre mussten vergehen, bis die Europäische Union zum 1. Januar 2001 ein Verfütterungsverbot von Tiermehlen für alle landwirtschaftlichen Nutztiere erließ.

In deutschen Tierkörperbeseitigungsanstalten werden jedes Jahr über eine Million Tonnen an Tiermehlen, Fleischknochenmehlen, Tierfetten, Blutmehlen hergestellt. Hinzu kommen Produkte wie Federmehl aus der Geflügelhaltung oder Griebenmehl aus so genannten Fettschmelzen. Die umfangreiche intensive Nutztierhaltung in Industrieländern wie Deutschland bedeutet neben großen Mengen an billigen Fleisch- und Wurstwaren eben auch: ein Drittel jedes Schlachttieres landet im Abfall, insgesamt zweieinhalb Millionen Tonnen jährlich.

Allein bei Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung fallen in Deutschland jedes Jahr mehr als zwei Millionen Tonnen Schlachtnebenprodukte an. Hinzu kommen rund 400.000 Tonnen an Tierkörpern. Das sind krank geschlachtete oder verendete Tiere aus der Landwirtschaft, aber auch aus der Heimtierhaltung, Zoos und Zirkussen.

Inzwischen gelten europaweit drei gesetzlich festgelegte (Risiko-)Kategorien von Tiermehlen. Kategorie 1 steht für besonders riskantes Material, die Kategorien 2 und 3 für weniger gefährliche Produkte. Zwar darf keine der drei Kategorien an Lebensmittel liefernde Tiere verfüttert werden. Doch darf Material der Kategorie 3 als Dünger ausgebracht werden. Und die ebenfalls aus tierischen Abfällen gewonnenen Tierfette dürfen in vielen EU-Ländern weiterhin legal verfüttert werden.

Anfang des Jahres 2004 waren in Deutschland Schlapereien bei den für Schlachtrinder vorgeschriebenen BSE-Tests bekannt geworden. Die USA hatten Ende 2003 das erste offizielle BSE-Rind gemeldet und nach wie vor tritt BSE in vielen Ländern innerhalb und außerhalb Eu-

ropas auf. Die jüngsten bislang diagnostizierten BSE-Rinder aus Deutschland waren im Juni 2000 geboren worden. Die BSE-Krise ist noch nicht zu Ende.

foodwatch will wissen: Wie sicher ist das Verfütterungsverbot wirklich? Wie wird es durchgesetzt? Und wie wichtig nimmt die Politik den vorsorgenden Gesundheitsschutz in Zeiten von BSE?

Der foodwatch-Tiermehlreport zeigt, was bei der Beseitigung von tierischen Abfällen im Jahr vier nach dem ersten originär deutschen BSE-Fall und nach dem Rücktritt von zwei Bundesministern geschieht. Und wie nach der Ankündigung einer agrarpolitischen Wende und der erstmaligen Schaffung eines deutschen „Verbraucher“-Ministeriums mit Tiermehlen umgegangen wird.

Kurzfassung

Die EU-Kommission und die deutsche Regierung sind den Bürgern bis heute eine überzeugende Regelung des Umgangs mit Tiermehlen schuldig geblieben. Die Erfordernisse des vorsorgenden Verbraucherschutzes, der Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung, der absoluten Transparenz und der größtmöglichen Sicherheit werden bisher nicht erfüllt.

Das Verfütterungsverbot von Tiermehlen an alle Lebensmittel liefernden Nutztiere weist zahlreiche Schlupflöcher in Gesetzen und Defizite in der praktischen Durchführung auf. Dadurch sind einer missbräuchlichen Verwendung von Tiermehlen Tür und Tor geöffnet.

Die EU Behörden und die Bundesregierung gefährden durch den aktuellen Umgang mit Tiermehl die Gesundheit der Verbraucher. Die bestehenden Defizite sind zugunsten der Agrarlobby und zu Lasten der Verbraucher akzeptiert worden.

Diese Haltung der Behörden entspricht der verbraucherschädlichen Politik, die für das tatsächliche Ausmaß der BSE-Krise verantwortlich ist und vor dem Verfütterungsverbot Praxis war.

Die Ergebnisse der foodwatch Tiermehl-Recherchen:

1. Eine Unterscheidung zwischen potenziell BSE-gefährlichen und potenziell ungefährlichen Tiermehlen ist nach ihrer Herstellung nicht mehr möglich, weil das seit März 2003 europaweit vorgeschriebene Markieren von Tiermehlen bis heute nicht praktiziert wird.

Seit März 2003 wird europaweit von Gesetzes wegen zwischen drei Risiko-Klassen von Tiermehlen unterschieden. Diese Unterscheidung betrifft das Einsammeln und die Entsorgung des je nach Gefährdungsgrad als hoch (Kategorie 1), mittelhoch (Kategorie 2) oder niedrig (Kategorie 3) eingestuft Materials (siehe Tabelle 1).

Dieselbe europäische Gesetzgebung (Verordnung (EC) 1774/2002) schreibt die „dauerhafte Kennzeichnung“ der Tiermehle vor, etwa durch Einfärben oder Vergällen mit Geruchsstoffen. Diese dauerhafte Kennzeichnung findet bis heute nicht statt.

Deshalb ist eine wirksame Kontrolle der Vertriebswege insbesondere von (handelbaren) Tiermehlen der Kategorien 2 und 3 nicht möglich. Trotzdem werden ungekennzeichnete Tiermehle als Dünger verkauft. Diesen Tiermehl-„dünger“ dann als Futter zu verwenden ist zwar verboten, aber praktisch möglich und ökonomisch äußerst verlockend. Denn Tiermehl-„dünger“ kostet lediglich ein Zehntel von ähnlich proteinreichem Futter wie z.B. Soja. Die Behörden wissen das, dulden aber trotzdem den Handel mit unvergälltem Tiermehl-„dünger“.

2. In Deutschland werden Tiermehle seit drei Jahren mit rasant steigender Tendenz als Dünger an Landwirte abgegeben.

Im Jahr 2003 wurden rund 170.000 Tonnen Tiermehle als „Dünger“ an Landwirte abgegeben. Keine Behörde kann zuverlässige Angaben über die tatsächliche Verwendung dieses Materials machen. Die für die Futtermittelüberwachung zuständigen Länderbehörden haben keinen Zugriff auf die offiziell als Dünger gehandelten Tiermehle. Selbst ein - bislang nicht vorgeschriebener - Verwendungsnachweis bietet keine Sicherheit vor Missbrauch, so lange das Material nicht durch Vergällen als Tierfutter unbrauchbar gemacht wurde.

3. Unsichere Verfahren bei der Tierkörperbeseitigung erlaubt

Bei der Tierkörperbeseitigung in Europa sind immer noch unsichere Verfahren erlaubt und im Einsatz. Die Hygienestandards der Herstellung von Tiermehl (Sterilisation) sind in einigen europäischen Ländern wieder aufgeweicht worden. Es kommen nach wie vor Verfahren, deren Wirksamkeit wissenschaftlich bezweifelt wird, zum Einsatz. Die dabei erzeugten Tiermehle der Kategorien 2 und 3 werden auf dem Markt gehandelt und stellen eine Risikoquelle dar.

4. Keine Meldepflicht in Deutschland

In Deutschland gibt es keine behördliche Meldepflicht seitens der Hersteller, Händler und Verwender von Produkten der Tierkörperbeseitigung. In ganz Europa wird jedoch mit Tiermehlen umfangreicher Handel getrieben. Die von foodwatch befragten deutschen Behörden (statistische Landes- und Bundesämter, Überwachungsbehör-

den, Ministerien) konnten den Verbleib von insgesamt 124.000 Tonnen nicht aufklären.

5. Kein abgestimmtes Meldewesen für Ein- und Ausfuhren von Tiermehlen innerhalb der EU bzw. in Drittländer.

Die Verlässlichkeit und Vollständigkeit der verfügbaren statistischen Daten über Tiermehle ist beschränkt. Eine Rückverfolgung bzw. Kontrolle der Handelswege innerhalb der EU und mit Drittländern ist kaum möglich.

Beispiel: 2003 wurden laut dänischer Statistik rund 79.000 Tonnen Tiermehl nach Deutschland exportiert. Nur etwa 2.000 Tonnen wurden in deutschen Statistiken erfasst. Der Verbleib von 77.000 Tonnen dieser Exporte ist ungeklärt, da kleine bundesdeutsche Importeure nicht der Meldepflicht unterliegen.

6. Griebenmehle werden ohne Kennzeichnung in vielen Muskelaufbaupräparaten, und als Geschmacksträger in vielen Fertiggerichten eingesetzt.

Griebenmehle entstehen beim Ausschmelzen von Fett in so genannten Fettschmelzen. Es gibt Griebenmehle mit Lebensmittelzulassung und solche für den Futtermittelmarkt. Beide lassen sich analytisch im Endprodukt nicht mehr unterscheiden. Eine Differenzierung zwischen Griebenmehlen und anderen Tiermehlen ist zwar analytisch möglich, jedoch nicht im Endprodukt.

Der Einsatz von Griebenmehlen in Lebensmitteln unterliegt – außer bei Fleischwaren – keinen Restriktionen. Verbraucher erfahren nichts von dieser Zutat in Fertiggerichten, Suppen etc.

Zwar liegen foodwatch keine Hinweise für einen Missbrauch vor. Doch handelt es sich hier um einen potenziellen Eintragspfad von infektiösem Material in den Bereich Lebensmittel.

7. Scheinsicherheit auf Kosten von Steuereinzahlern und Umwelt.

Der nicht akzeptable Umgang mit dem Verfütterungsverbot ist ein eklatanter Verstoß gegen das Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes. Deshalb stellt er eine Verschwendung von natürlichen Ressourcen und Steuergeldern dar.

Durch das Verfütterungsverbot in der EU stieg die Nachfrage nach alternativen Eiweißträgern (Soja) beträchtlich an. Daraus resultieren negative ökologische Effekte (Regenwaldzerstörung, Anbau gentechnisch veränderter Sorten, Treibhauseffekt durch vermehrte Futtermittelproduktion und –transport). foodwatch hat diese negativen Effekte in der Studie „Was kostet ein Schnitzel wirklich?“ bereits dargelegt.

Den Großteil der Kosten der Produktion, des Transports, der Lagerung und der Verwertung von Tiermehl zahlen nicht die Hersteller (Fleischproduzenten, Tiermehlproduzenten und Schlachthöfe), sondern die Verbraucher über Steuersubventionen. Das Verursacherprinzip kommt nicht zur Anwendung.

Tabelle 1

Verwertungswege nach Kategorien gemäß Verordnung (EC) 1774/2002		
Risiko-Kategorie ¹	Herkunft	Verwendung
KAT 1	spezifisches Risikomaterial (Gehirn etc.); Tiere mit Verdacht auf TSE ² ; Tiere aus Zoos, Laboren etc.	Verbrennung, thermische Verwertung oder Deponie
KAT 2	Alle toten Tiere außer aus Kat 1; Magen-Darm-Inhalte	Verbrennung, Industrielle Verwertung (Chemische Industrie, Düngemittel)
KAT 3	„Genusstaugliche“ Tierkörperreste	Verbrennung, Herstellung von Futter ³ und Düngemitteln

¹ Zu den drei Risiko-Kategorien vgl. Infokasten in Abschnitt 1.3 Verwerten und Entsorgen nach BSE.

² TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) ist der Oberbegriff für übertragbare schwammartige Hirnveränderungen bei verschiedenen Tierarten und dem Menschen.

³ Z.B. für Heim- und Pelztiere

foodwatch Forderungen

Solange Tiere gehalten werden, wird es auch tierische Abfälle geben. Heutzutage wandert jedes dritte Kilo eines Schlachttieres in die Tierkörperbeseitigung. Das große Angebot an preisgünstigem Fleisch hat nicht nur zu relativ hohem Fleischkonsum geführt, sondern auch zur Nachfrage nach immer mehr „Edelstücken“ wie Lende oder Schinken. Beides hat immer mehr tierische Abfälle zur Folge und ist mitverantwortlich für die großen Mengen an Tiermehlen und anderen Produkten aus der Tierkörperbeseitigung.

Der Umgang mit diesen Abfallprodukten muss sicher und ressourcenschonend geregelt sein. Die Recherchen von foodwatch haben ergeben, dass diese Anforderungen bis heute nicht erfüllt werden.

Weder die EU-Kommission noch die deutsche Bundesregierung haben die seit dem Auftreten von BSE notwendig gewordenen Aufgaben in der Tierkörperbeseitigung bislang erfüllt.

foodwatch fordert deshalb

a) Sofortmaßnahmen:

1. Verfütterungsverbot in der EU durchsetzen

Das europaweit seit Januar 2001 geltende Verfütterungsverbot von Tiermehlen an alle Lebensmittel liefernde Tiere ist durchzusetzen (EU-Kommission und nationale Regierungen). Kontrollierbarkeit und Transparenz sind Voraussetzung für Handelbarkeit. Dieses Prinzip muss auch für die Verwendung von Tiermehlen als Futter für Heim-, Zoo- und Zirkustiere oder in Pelztierfarmen gelten.

2. Tiermehlhandel so lange aussetzen bis verlässliche Kennzeichnung bzw. Vergällung erfolgt

Das deutsche Verbraucherministerium (BMVEL) muss den Handel mit Produkten der Tierkörperbeseitigung einschließlich Griebenmehlen aussetzen. Unabhängig von ihrer Risikokategorie und ihrer geplanten Verwendung (z.B. als Heimtierfutter) muss zunächst das seit März 2003 gesetzlich geforderte zuverlässige Kennzeichnungs- und Vergällungsgebot erfüllt wer-

den. Dem Missbrauch stehen sonst Tür und Tor offen.

3. Verwendung von Tiermehlen als Dünger an Auflagen knüpfen

Vor der Verwendung von Tiermehlen als Dünger müssen neben der zuverlässigen Kennzeichnung/Vergällung auch Anforderungen beim Ausbringen und entsprechende Meldepflichten festgelegt werden. Die deutsche Klärschlammverordnung kann hier als Beispiel für den Umgang mit Risikomaterialien auf dem Acker dienen. Nur so kann die Düngerausbringung nachvollzogen und Missbrauch ausgeschlossen werden.

4. Meldevorschriften für Produktion, Handel und Verwendung von Tiermehlen

Das deutsche Verbraucherministerium (BMVEL) muss geeignete Meldevorschriften erlassen, damit sämtliche Produktionsmengen und Warenströme von Tiermehlen jederzeit zurückverfolgt werden können.

5. Den Verbleib von 124.000 Tonnen Tiermehl aufklären

Das deutsche Verbraucherministerium (BMVEL) muss die Öffentlichkeit über den statistisch nicht nachvollziehbaren Verbleib dieses Materials informieren. Nur wenn die Warenströme den Behörden auch bekannt sind, können Verbraucher den amtlichen Sicherheitsversprechungen Glauben schenken.

6. Die Verwendung von Griebenmehlen in der Lebensmittelproduktion transparent machen

Alle Verwendungen von lebensmitteltauglichen Griebenmehlen in Lebensmitteln müssen kennzeichnungspflichtig werden. Desgleichen gilt für die Verwendung in menschlichen Nahrungsergänzungsmitteln wie z.B. Muskelaufbaupräparate.

7. Transparenz bei Tiermehlimporten

Tiermehle, die nicht der Verbrennung bzw. thermischen Verwertung zugeführt werden, dürfen nur dann importiert werden, wenn die höchsten Sicherheitsstandards bei der Produktion angewendet wurden und wenn die zuverlässige Kennzeichnung bzw. Vergällung erfolgt ist.

b) Mittel- und langfristige Maßnahmen:

8. EU-weit einheitliche Statistik und Meldevorschriften

Herstellung, Handelströme und Verwendung von Produkten der Tierkörperbeseitigung müssen europaweit zentral erfasst werden. Das ist die Voraussetzung für effiziente Kontrollmaßnahmen und die Durchsetzung des Verfütterungsverbots.

9. Verarbeitung von tierischen Abfällen auf höchstem Sicherheitsniveau EU-weit als Voraussetzung für die Handelbarkeit von Tiermehlen

Nur solches Material darf europaweit in die niedrigste Risikostufe (KAT 3) eingeordnet werden, das

- von genusstauglichen Tieren stammt und zugleich
- unter dem höchsten verfügbaren Sicherheitsstandard produziert wurde und zugleich
- eindeutig gekennzeichnet und zugleich
- so vergällt wurde, dass es für die Verfütterung untauglich ist.⁴

Die Erfüllung aller dieser Anforderungen ist zugleich Voraussetzung für die Handelbarkeit des Materials.

In allen anderen Fällen ist ausnahmslos die Entsorgung z.B. durch Verbrennung, thermische Verwertung, Biogas etc. vorgeschrieben.

10. Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip

Tierische Abfälle entstehen, weil Tiere gehalten werden. Sie müssen aus Gründen der Vorbeugung von Seuchenausbrüchen, des vorsorgenden Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes sicher und zuverlässig behandelt werden.

Sämtliche Kosten sind gemäß Verursacherprinzip bei Tierhaltern (z.B. Landwirten, Heimtierhaltern, Zoos), Schlachthöfen bzw. Weiterverarbeitern zu erheben. Steuermittel dürfen hier nicht eingesetzt werden.

Eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips (alle Kosten gehen in die Fleischproduktion ein, auch die ökologi-

schen) schafft Kostentransparenz für die Verbraucher und führt zu Preiswahrheit an der Ladentheke.

Eine Verteuerung des „Rohstoffes“ Fleisch könnte sich auf den Verbrauch auswirken und neue Anreize für die Vermeidung von Abfällen bei der Fleischproduktion schaffen.

11. Bedingungen für die Verfütterung von Tiermehlen an landwirtschaftliche Nutztiere

Die Verfütterung von Tiermehlen der niedrigsten Risikokategorie (KAT 3) an Lebensmittel liefernde Tiere kann erst dann eine Option sein, wenn

- Erfassung, Verarbeitung und Kennzeichnung auf dem höchsten technischen und hygienischen Niveau zuverlässig und jederzeit nachprüfbar erfolgen und zugleich
- alle Produktionsmengen, alle Handelsströme und alle Verwendungen lückenlos dokumentiert und rückverfolgbar sind und zugleich
- sichergestellt ist, dass Pflanzen fressende Tiere (Herbivoren) nicht zu Fleischfressern (Carnivoren) gemacht werden, indem sie tierisches Futter (einschließlich Fetten!) erhalten und zugleich
- sichergestellt ist, dass keine Tierart artgleiches tierisches Material erhält und zugleich
- die Übernahme aller anfallenden Kosten gemäß Verursacherprinzip geregelt wird und zugleich
- der erforderliche Kontrollaufwand finanzierbar wäre, um nach menschlichem Ermessen gesundheitliche Risiken für Menschen und Tiere auszuschließen.

Die Frage der Verfütterungs-Erlaubnis von KAT 3 Material muss zudem in einer offenen Debatte erörtert werden. Nur eine allen genannten Anforderungen genügende Lösung ist seit BSE akzeptabel.

⁴ Das für Heim-, Zoo- und Zirkus- bzw. Pelztiere bestimmte Material ist vom Vergällungsgebot auszunehmen.

Alles – außer Kontrolle

Sicherheitslücken der Tiermehl-Verwertung in Zeiten von BSE

1. Tierkörperbeseitigung im Überblick

1.1 Zur Geschichte der Tierkörperbeseitigung

Die Beseitigung und Verwertung von toten Tieren und Schlachtabfällen haben früher so genannte Abdecker übernommen, die im Mittelalter in Deutschland einen niederen gesellschaftlichen Stand einnahmen. Ein Schlachter etwa riskierte bereits den Ausschluss aus seiner Zunft, wenn er nur mit Abdeckern gemeinsam zu Mittag aß.

Dessen ungeachtet verdienten Abdecker besser als vergleichbare Berufe und verwerteten nebenbei Felle, Talg, Sehnen und Haare der Tiere.⁵

Nicht verwertbare Tierreste überließen die Abdecker früher auf dem so genannten „Wasenplatz“ wilden und anderen aasfressenden Tieren. Dieses Verfahren hieß Aasabdeckerei.

Mit der einsetzenden Industrialisierung und vermehrten Viehhaltung im 19. Jahrhundert wuchs das Interesse von Tierhaltern an der eigenen Verwendung der Kadaver. Ein preußisches Gesetz, betreffend die „Regulierung des Abdeckereiwesens“, wurde am 31. Mai 1858 erlassen.⁶

100 Jahre Tierkörperverwertungsanstalten in Deutschland

„Tierkörperverwertungsanstalten“ entstanden in Deutschland gegen Ende des 19. Jahrhunderts, etwa 1894 in Hamburg und Dresden sowie in Chemnitz 1902. In einer EntschlieÙung von 1898 erklärt der „Deutsche Landwirtschaftsrat“ „die einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens aus sanitäts-, veterinärpolizeilichen und wirtschaft-

lichen Gründen wiederholt für ein dringendes Bedürfnis“.⁷

Der Zusammenschluss von Kommunen zur gemeinschaftlichen Organisation der Tierkörperbeseitigung wurde früh von behördlicher Seite gefördert. Württemberg ließ bereits 1917 fünf staatliche Tiermehlfabriken errichten.

Die Tiermehlindustrie ist seit 1951 im bundesdeutschen „Verband Fleischmehlindustrie e.V.“⁸ organisiert. Dieser existiert seit 1951. Die Branche ist europaweit in der „European Fat Processors and Renderers Association“ (EFRA) mit Sitz in Brüssel organisiert, weltweit in der „World Renderers Organization“ (WRO) mit Hauptsitz in Alexandria, USA. Weder EFRA noch WRO haben eine offizielle Internetadresse.

1.2 Tierkörperbeseitigung und Futtermittel

Ein Reichsgesetz betreffend die Beseitigung von Tierkadavern stammt vom 17. Juni 1911.⁹ Der Erste Weltkrieg verursachte Versorgungsnotlagen. Nach einer Verordnung des damaligen Bundesrats vom 26. Mai 1916 waren bei der Tierkörperbeseitigung in größeren Anlagen Futtermehl und Fett zu gewinnen.¹⁰

Tiermehl als Tierfutter?

Wissenschaftliche Fütterungsversuche mit Tiermehl sind bereits aus dem Jahr 1902 durch einen Professor Glage dokumentiert.¹¹ Die positiven Ergebnisse wurden in den darauf folgenden Jahren bestätigt. Ausschlaggebend für die zunehmende Attraktivität von Tiermehl als Futtermittel waren der gemessene hohe Proteingehalt der untersuchten Tiermehle (bis 65 Prozent) sowie dessen hohe Verdaulichkeit (bis 90 Prozent).

⁷Diverses Quellenmaterial, zur Verfügung gestellt vom Verband Fleischmehlindustrie e.V.

⁸ Siehe Website des Verbandes Fleischmehlindustrie e.V. unter: www.fleischmehlindustrie.de.

⁹ Geissler, Stein, Bätza: Tierseuchenrecht in Europa, Qualifizierte Textsammlung mit Anwenderhinweisen und Materialien, 2003, Loseblattsammlung in 3 Ordnern, Bd. II.

¹⁰ Geissler, Stein, Bätza: Tierseuchenrecht in Europa, Qualifizierte Textsammlung mit Anwenderhinweisen und Materialien, 2003, Loseblattsammlung in 3 Ordnern, Bd. II.

¹¹ Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene, Bd. XVIII, H. 8, o.J.

⁵ Martina Hartleib „Der Abdecker – ein historischer Abriss“, Bonn, in „Die Fleischmehlindustrie“, 8/1994.

⁶ Diverses Quellenmaterial, zur Verfügung gestellt vom Verband Fleischmehlindustrie e.V.

Das erste deutsche Futtermittelgesetz

Das erste deutsche Futtermittelgesetz stammt aus dem Jahr 1926. Danach wird mit bis zu sechs Monaten Gefängnis bestraft, „wer vorsätzlich Futtermittel nachmacht oder verfälscht“ oder „Futtermittel herstellt, deren Verfütterung geeignet ist, die Gesundheit der Tiere zu schädigen“.¹²

In Paragraf 59 der Verordnung vom 21. Juli 1927 zur Ausführung des Futtermittelgesetzes wird wie folgt bestimmt:

„Tiermehl, Tierkörpermehl sind die mit gespanntem Wasserdampf getrockneten und gemahlten Tierkörper- oder Fleischabfälle der Tierkörpervernichtungs- (Verwertungs-) Anstalten und Schlachthofabfälle.“¹³

Das erste deutsche Tierkörperbeseitigungsgesetz

Das erste deutsche Tierkörperbeseitigungsgesetz stammt vom 1. Februar 1939. Danach müssen nicht zum Verzehr bestimmte, verwendete Tiere – von Ausnahmen abgesehen – in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter vorgeschriebenen Bedingungen unschädlich beseitigt werden. Gleichzeitig werden Tiermehl, Tierkörperfett und Knochenprodukte gewonnen.¹⁴

1.3 Verwerten und Entsorgen nach BSE

Nach dem ersten offiziellen deutschen BSE-Fall wurde das Tierkörperbeseitigungsgesetz am 11. April 2001 neu gefasst. Seitdem müssen Tierkörper nicht nur verarbeitet werden. Das Gesetz umfasst jetzt auch die Vernichtung des Tiermehls sowie verschiedene Ausnahmen von dieser Regelung.¹⁵ Danach darf Material

¹² Prof. Dr. Josef Kamphues, Inst.f.Tierernährung, Tierärztl. Hochschule Hannover: „Nebenproduktverwertung in der Tierernährung“, in: Workshop "Tierernährung - Ressourcen und neue Aufgaben" am 15. und 16. Juni 2000 im Forum der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig. Zitiert nach: <http://www.fleischmehlindustrie.de/archiv/kamphues.pdf> (26.09.2004)

¹³ Diverses Quellenmaterial, zur Verfügung gestellt vom Verband Fleischmehlindustrie e.V.

¹⁴ Geissler, Stein, Bätza: Tierseuchenrecht in Europa, Qualifizierte Textsammlung mit Anwenderhinweisen und Materialien, 2003, Loseblattsammlung in 3 Ordnern, Bd. II.

¹⁵ Siehe deutsches Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung vom 11. Juni 2001, § 8 ‚Ausnahmen‘

der so genannten Kategorie 3¹⁶ (zur Einteilung in verschiedene Risiko-Kategorien siehe Kasten) als Hunde- und Katzenfutter sowie zur Verfütterung in Pelztierfarmen, in Zirkussen und an Zootiere verwendet werden.

Die EU unterscheidet drei (Risiko-) Kategorien in der Tierkörperbeseitigung:

Gemäß der EU-Verordnung 1774/2002¹⁷ sind die Endprodukte aus den Tierkörperbeseitigungsanlagen in verschiedene Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 bezeichnet das riskanteste, Kategorie 3 das am wenigsten riskante Material. **Keine dieser drei Kategorien darf an Lebensmittel liefernde Nutztiere verfüttert werden.**

Material der Kategorie 1 (KAT 1)

stammt von an BSE erkrankten, BSE-verdächtigen oder an anderen Tierkrankheiten verendeten Tieren. Unter KAT 1 fallen auch die so genannten Risikomaterialien (z.B. Schädel, Gehirn, Augen, Rückenmark von Rindern).¹⁸ **KAT 1 Material muss verbrannt werden.**

Material der Kategorie 2 (KAT 2)

stammt aus dem Magen- und Darminhalt von Schlachttieren; außerdem von Tieren, die im Rahmen einer Tierseuchenbekämpfung vorsorglich getötet wurden; sowie von tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden und nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen; außerdem von Fleisch, das Medikamentenrückstände enthält und von Mischungen aus Material der Kategorien 2 und 3. **Material der Kategorie 2 soll verbrannt, kann aber auch in der chemischen Industrie verwendet werden. Die Verwendung in Kosmetika und Medizinprodukten ist nicht erlaubt, der Einsatz als Düngemittel oder das Vergraben ist möglich.**¹⁹

¹⁶ Siehe auch: Verordnung (EC) 1774/2002 vom 3. Oktober 2002, Artikel 6

¹⁷ Verordnung (EC) 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

¹⁸ Siehe auch: Verordnung (EC) 999/2001 vom 22. Mai 2001, Anhang V

¹⁹ Siehe Verordnung (EC) 1774/2002 vom 3. Oktober 2002, S. 6 ff.

Material der Kategorie 3 (KAT 3)

besteht vor allem Schlachtabfällen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit haben; außerdem Häute, Hufe, Hörner und Federn von schlachttauglichen Tieren; Blut (außer von Wiederkäuern); Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung, Milch, sowie bestimmte Reste von Fischen.

Dieses Material wird unter anderem an die Petfood-Industrie (Hunde- und Katzenfutter) sowie als Düngemittel verkauft. **Der Handel mit KAT 3 Material erfolgt weitgehend unkontrolliert.**

Das Material der verschiedenen Kategorien 1, 2 und 3 lässt sich analytisch nicht voneinander unterscheiden. Bislang gibt es, obwohl von der EU-Verordnung 1774/2002 verlangt, auch keine praxistaugliche Kennzeichnung zur Unterscheidung der verschiedenen Kategorien. Dadurch ist wegen der Handelserlaubnis mit KAT 3-Material prinzipiell auch ein Tor für den – illegalen – Handel mit den Risikomaterialien der KAT 1 offen.

Dies ist umso unverständlicher, weil das allgemeine Verfütterungsverbot mit der Tatsache begründet wurde, dass in der Vergangenheit immer wieder kontaminiertes Tiermehl, vermischt mit harmlosem Fleischknochenmehl, in die Fütterung gelangt war.

Sonderfall Speisereste

Eine Sonderrolle nimmt so genanntes Flüssigfutter aus Speiseresten ein, das 2002 etwa 17 Prozent der Produkte der bundesdeutschen Tiermehlindustrie ausmachte.²⁰ Das Verfüttern ist zwar EU-weit verboten, jedoch in Deutschland bis zum 31.10.2006 noch ausnahmsweise erlaubt. Es fällt ebenfalls unter die Kategorie 3.

2. Was geschieht in einer Tierkörperbeseitigungsanlage?

Ein Rundgang durch die Tierkörperbeseitigungsanlage in Lünen

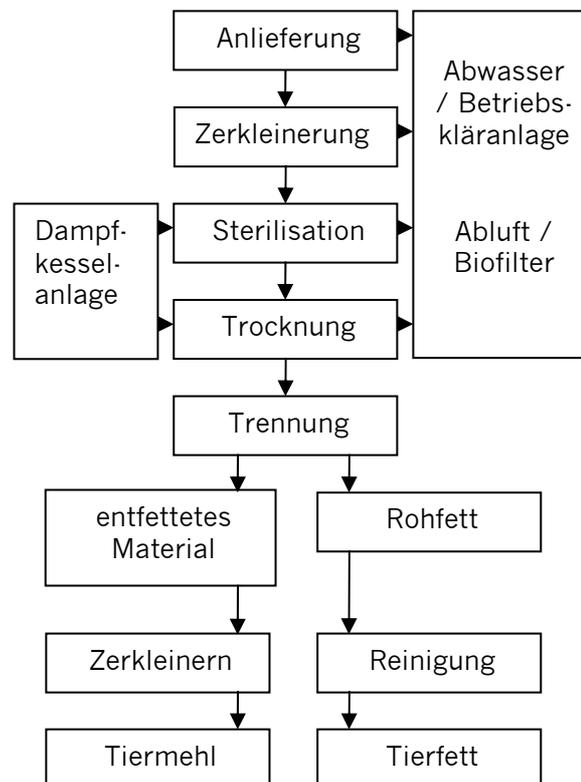
Neue Tierkörperbeseitigungsanlagen (TBA) wie etwa die von der Firma SARIA betriebene TBA in Lünen sind weitgehend

automatisierte Betriebe. Die Anlage wirkt wie ein technischer Produktionsbetrieb. Lediglich der Geruch in unmittelbarer Nähe der Verarbeitungsanlagen gibt Hinweise auf die Branche. Personal arbeitet im Leitstand, in der Produktionshalle hält man sich nur zu Wartungsarbeiten auf. Die per LKW angelieferte Ware wird zunächst in der Entladehalle mit Schaufelladern in Vorratsbehälter gefüllt. Junge Rinder und Kälber werden zuvor maschinell gehäutet, da diese Häute einen Handelswert haben und verkaufbar sind.

Aus den Vorratsbehältern gelangen die Tiere auf einen Grobbrecher, der wie ein riesiger Fleischwolf arbeitet, anschließend auf einen Feinbrecher, wo die Stücke auf maximal 50 mm Kantenlänge zerkleinert werden. Der so entstandene Fleischbrei wird 20 Minuten lang bei 3 bar Druck auf 133 Grad erhitzt. Anschließend wird das Fett abgesondert und als Brennstoff an andere Anlagen verkauft. Der sterilisierte Fleischbrei wird in diesen Fall mit Tiermehlen vermischt und im hauseigenen Kraftwerk verbrannt.

Nach der Verarbeitung in Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) bleiben aufgrund der Trocknungsprozesse etwa 40 Prozent des Rohmaterials als Endprodukte zurück.

Abbildung 1 Verarbeitungsprozess in einer Tierkörperbeseitigungs-Anlage



²⁰ Daten entnommen aus: „Die Fleischmehlindustrie“, Statistiken der Jahrgänge 1992-2003.

3. Produkte aus der Tierkörperbeseitigung

Die Tiermehlindustrie unterscheidet ihre Produkte traditionell nach ihrer stofflichen Herkunft. Eine Trennung nach Eingangsmaterialien, also nach Schlachtnebenprodukten oder verendeten Tierkörpern, wurde erst nach Ausbruch von BSE vorgenommen. So unterschied die Tiermehlindustrie zunächst nach SRM (Serious Risk Material) und LRM (Low Risk Material).

Aufgrund der jüngsten EU-Gesetzgebung werden die unterschiedlichen Risikomaterialien jetzt in den Kategorien 1 (relativ hohes Infektionsrisiko) bis 3 (niedriges Infektionsrisiko) getrennt erfasst und verarbeitet. Nach der Verarbeitung sind die verschiedenen Produkte nur schwer und bezüglich ihres potenziellen BSE-Risikos praktisch gar nicht zu unterscheiden.

Die Begriffsverwendungen sind national und international nicht immer einheitlich. „Tiermehl“ wird in Deutschland²¹ - und in diesem Report - als Gattungsbegriff für die verschiedenen Erzeugnisse der Tierkörperbeseitigung benutzt.

Tiermehl

Tiermehl im engeren Sinn wird hergestellt aus gefallenem Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Etwa 13 bis 15 Prozent eines Nutztierbestandes versterben auf diese Weise.²² Hinzu kommen verdorbene Schlachtabfälle, BSE-verdächtige Bestandteile wie Hirn, Rückenmark und Augen von mehr als zwölf-Monate alten Rindern, Schafen, Ziegen und anderes Material, das unbehandelt nicht mehr zum Verbrauch geeignet ist. Dieses Risikomaterial ist klassifiziert unter der Kategorie 1 (KAT 1) gemäß EU-Recht²³, macht insgesamt etwa 25 bis 30 Prozent des Rohstoffaufkommens aus. Es wird teilweise mit weniger belastetem Material

²¹ Siehe auch Abschnitt 1.2 Tierkörperbeseitigung und Futtermittel, Das erste deutsche Futtermittelgesetz.

²² Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Landbauforschung Völknerode (FAL) (Hg.): Folgeabschätzung alternativer Entsorgungsverfahren für Tierkörper und Schlachtabfälle bei einem Verwendungsverbot für Futtermittelherstellung, Sonderheft 209, 2000 (FAL 209)

²³ Verordnung (EC) 1774/2002 vom 3. Oktober 2002, Artikel 4

vermischt, so dass der Anteil unter den Endprodukten 35 bis 40 Prozent beträgt. Tiermehl wurde früher verfüttert und muss derzeit in Deutschland verbrannt werden.

Eine Ausnahme bildet Tiermehl von Tieren, die – etwa aufgrund einer Seuchengefahr – vorsorglich geschlachtet wurden. Dieses Tiermehl fällt unter die Kategorie 2. Immerhin 48.000 Tonnen Tiermehl der Kategorie 2 wurden 2003 überwiegend als Düngemittel abgegeben.

Fleischknochenmehl

Fleischknochenmehl wird hergestellt aus Knochen mit anhaftenden Fleischresten von Tieren, die zur kommerziellen Verwertung geschlachtet wurden. Fleischknochenmehl (FKM) darf „jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen“.²⁴ Es fällt gewöhnlich unter die Kategorie 3. Um den Übertragungsweg vom Tier zum Menschen auszuschließen, ist der Einsatz als Futtermittel heute bis auf Ausnahmen²⁵ verboten. Der Anteil von FKM an den Endprodukten der Tierkörperbeseitigungsanstalten beträgt etwa zwölf bis 15 Prozent.

Tierfett

Tierfett entsteht bei der Entfettung in Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie in Spezialbetrieben, die als Fettschmelzen bezeichnet werden. Es fällt – je nach Herkunft – unter die Kategorie 1, 2 oder 3 und darf (als KAT 2 oder KAT 3) auch als Düngemittel eingesetzt werden.

Knochenfett

Knochenfett entsteht bei der Entfettung von Tierkörpern, Fleischknochen und Knochen in Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie in Fettschmelzen. Je nach Herkunft handelt es sich um Material der Kategorien 1, 2 oder 3.

Blutmehl

Blutmehl ist ein Nebenprodukt insbesondere von Schlachthöfen. Es darf als KAT 3-Material gehandelt werden.

Federnmehl

Federnmehl wird aus Geflügelfedern gewonnen. Es gilt als KAT 3-Material.

²⁴ Verordnung (EC) 1774/2002 vom 3. Oktober 2002, Artikel 6.

²⁵ Siehe S. 9 Infokasten „Die EU unterscheidet drei (Risiko-) Kat in der Tierkörperbeseitigung“

Geflügelproteine oder -mehl

Geflügelproteine oder Geflügelmehl sind Tiermehle aus Geflügelschlachtabfällen und gewöhnlich KAT 3-Material.

Sonderfall Griebenmehl

a) Griebenmehl als Tierfutter

Griebenmehl entsteht in Fettschmelzen, die fetthaltige Fleischreste aufbereiten. Griebenmehl aus der so genannten Trockenschmelze ist von Tiermehl oder Fleischknochenmehl optisch kaum zu unterscheiden. Es wird als Futtermittel unter der Kategorie 3 gehandelt und von der Petfood-Industrie (Hunde- und Katzenfutter) in ihren Produkten eingesetzt.

b) Griebenmehl als Lebensmittel

Griebenmehl entsteht auch in Fettschmelzen mit Lebensmittelzulassung. Diese verkaufen ihr Griebenmehl ebenfalls an die Petfood-Industrie, aber auch an Hersteller von Lebensmitteln (Griebenschmalz, Geschmacksverstärker, Muskelaufbaupräparate).

Griebenmehl ist damit das einzige Produkt aus dem Bereich Tiermehl, das sowohl als Futtermittel als auch als Lebensmittelzusatz gehandelt werden darf.

Experten aus der Futter- und Lebensmittelbranche räumen hinter vorgehaltener Hand übereinstimmend ein, dass hier ein Eintragungspfad von Tiermehlen in den Lebensmittelsektor besteht.²⁶

4. Die europäische BSE-Krise und Tiermehl – ein Schlingerkurs

Bis heute geht man davon aus, dass die Übertragung von BSE durch das Verfüttern von Tiermehl aus infizierten Rindern erfolgt. Der genaue Ursprung von BSE ist jedoch noch immer unklar. Entweder soll der bei Schafen vorkommende Scrapie-Erreger die Artenbarriere zum Rind übersprungen haben oder BSE soll eine sehr seltene, schon lange existierende Krankheit sein,

die vorher unerkannt geblieben war. Allerdings gibt es auch andere Erklärungsversuche: BSE könne durch Umweltchemikalien wie z.B. Organophosphate ausgelöst worden sein. Oder durch die Inzucht in der Rinderhaltung.

Entscheidend für die Ausbreitung von BSE waren jedoch unzureichend behandelte Tiermehle in Großbritannien. Um Energiekosten bei der Tierkörperverarbeitung zu sparen, hatte man die Verarbeitungsbedingungen verändert. Über 180.000 Rinder sind bis heute allein in Großbritannien an BSE erkrankt. In Deutschland wurden seit dem 24. November 2000 insgesamt 340 BSE-Fälle registriert, 48 davon im Jahr 2004. Im Dezember 2003 wurde in den USA der erste offizielle BSE-Fall gemeldet.

Beim Menschen wurde Ende 1995 erstmals eine neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD) in Großbritannien diagnostiziert. Die klinischen Befunde und experimentelle Studien legen die Vermutung nahe, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen BSE und der vCJD gibt. Die tödlich verlaufende Krankheit betrifft besonders jüngere Menschen. Bislang wurden 143 Fälle bestätigt.

Bis heute ist der BSE-Erreger nicht vollständig identifiziert. Die meisten Wissenschaftler unterstützen die Theorie von einem infektiösen Eiweiß (Prionen-Theorie). Doch nach wie vor sind viele Fragen offen.

In Großbritannien werden immer wieder BSE-Fälle bei Rindern bekannt, die nach Erlass des britischen Verfütterungsverbot geboren wurden. In Deutschland gilt seit Dezember 2000 ein vollständiges Verfütterungsverbot von Tiermehlen an Nutztiere, die als Lieferanten von Fleisch oder anderen Lebensmitteln gehalten werden. In der EU gilt dieses Verbot seit dem 1. Januar 2001. Die jüngsten bislang in Deutschland erkrankten Rinder wurden im Juni 2000 geboren.

²⁶ Siehe auch Abschnitt 7. Tiermehl als Handelsware – statistische Lücken und Widersprüche.

Tabelle 2 BSE-Fälle nach Bundesländern (Stand: 17.09.2004, Quelle: BMVEL)

	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Baden-Württemberg	0	12	11	9	3	35
Bayern	5	59	27	21	15	125
Berlin	0	0	0	0	0	0
Brandenburg	0	3	4	3	1	11
Bremen	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Hessen	0	3	2	2	2	9
Mecklenburg-Vorpommern	0	2	4	0	2	8
Niedersachsen	1	17	27	7	12	64
Nordrhein-Westfalen	0	2	2	4	8	16
Rheinland-Pfalz	0	4	6	0	1	11
Saarland	0	1	0	0	0	1
Sachsen	0	4	4	3	2	13
Sachsen-Anhalt	0	4	4	1	0	9
Schleswig-Holstein	1	12	14	1	0	28
Thüringen	0	2	1	3	2	8
Gesamt	7	125	106	54	48	340

Tabelle 3 BSE-Fälle weltweit (Stand: 13.09.2004, Quelle: Internetportal "bovine.nl"²⁷)

Land	bestätigte Fälle			„gesunde“ Tiere positiv getestet	
	2003	2004	gesamt seit 1987	2003	2004
BSE in Europa					
Vereinigtes Königreich (UK)	611	188	182643	18	2
Großbritannien	549	169	180570	17	2
Nordirland	62	19	2109	1	0
Guernsey	0	0	699	0	0
Isle of Man	0	0	437	0	0
Jersey	0	0	149	0	0
Irland	182	88	1445	31	16
Frankreich	137	38	930	37	14
Portugal	133	52	914	42	0
Spanien	167	90	485	68	0
Schweiz	21	1	454	4	0
Deutschland	54	48	340	22	14
Belgien	15	8	125	9	2
Italien	31	6	125	15	2
Niederlande	19	5	76	12	4
Polen	5	9	18	4	5
Slowakei	2	2	15	1	0
Tschechische Republik	4	6	14	0	0
Dänemark	2	1	14	1	0
Slowenien	1	2	5	0	0
Liechtenstein	0	0	2	0	0
Luxemburg	0	0	2	0	0
Österreich	0	0	1	0	1
Finnland	0	0	1	0	0
Griechenland	0	0	1	0	0
Zypern, Malta	0	0	0	0	0
Lettland, Litauen	0	0	0	0	0
Norwegen, Schweden	0	0	0	0	0
Ukraine	0	0	0	0	0

²⁷ Alle Daten sind nach eigenen Angaben des privaten Portals "bovine.nl" aus öffentlich zugänglichen Quellen, vornehmlich im Internet, zusammengestellt. Die Angaben für Deutschland wurden gemäß Angaben des BMVEL (Tabelle 2) korrigiert.

Land	bestätigte Fälle			„gesunde“ Tiere positiv getestet	
	2003	2004	gesamt seit 1987	2003	2004
BSE außerhalb Europas					
Japan	4	3	12	4	0
Kanada	1	0	2	0	0
Oman	0	0	2	0	0
Falkland Inseln	0	0	1	0	0
Israel	0	0	1	0	0
USA	1	0	1	0	0

4.1 Das europaweite Tiermehlverfütterungsverbot für Wiederkäuer ab 1994

1985 wird der erste Fall von „Rinderwahn“ von dem Tierarzt Colin Whitacker in der englischen Grafschaft Kent dokumentiert.

1986 diagnostizieren britische Mediziner schwammartige Löcher in den Hirnen verwendeter Kühe. Medizinisch heißt der Befund „Bovine Spongiforme Enzephalopathie“ (BSE).

1987 wird die britische Regierung offiziell über BSE informiert.

1988 verfügt Großbritannien ein Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen), weil es als möglicher Übertragungsweg von BSE gilt. BSE weitet sich auf den Britischen Inseln aus, woran auch ein

1990 erlassenes Verbot der Verwendung so genannter Risikomaterialien zur Herstellung von Futtermitteln nichts ändert. Die genannten Verbote werden über Jahre hinweg nur unzureichend überwacht, so dass weiterhin Tiermehle auch an Wiederkäuer verfüttert werden.

März 1994 Das deutsche Landwirtschaftsministerium (BML) erlässt eine Änderung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).²⁸ Dabei wird § 24a der ViehVerkV folgender Absatz angefügt:

„(2)Die Verfütterung von in Tierkörperbeseitigungsanstalten erzeugtem Tiermehl an Wiederkäuer ist verboten.“

Zugleich gilt das unerlaubte Verfüttern von Tiermehl an Rinder als Ordnungswidrigkeit (§ 25 ViehVerkV).²⁹

August 1994 Die Europäische Union ergreift erste Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE. Seit Bekanntwerden des ersten BSE-Falls in Großbritannien sind acht Jahre vergangen. Der Wissenschaftliche Vete-

rinärausschuss der EU-Kommission kommt

„zu dem Schluß, daß aus Gewebe von Wiederkäuern gewonnene Futtermittel die einzige, potentiell bedeutende Ansteckungsquelle für den Erreger der spongiformen Rinderenzephalopathie in bezug auf die empfänglichen Tierarten darstellt“.

Es erweise sich jedoch

„als schwierig, verarbeitete, aus Wiederkäuern gewonnene Futtermittel von aus anderen Säugetierarten gewonnenen Futtermitteln zu unterscheiden. Aus praktischen Erwägungen ist deshalb das Verfüttern von aus jeglicher Säugetierart gewonnenen Futtermitteln an Wiederkäuer zu untersagen.“³⁰

4.2 Der Streit um das sicherste Verarbeitungsverfahren und um den Ausschluss von Risikomaterialien

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 1994³¹ legt die EU den Umgang mit möglicherweise kontaminierten Schlachtabfällen und Risikomaterial fest. Nunmehr müssen gefährliche Stoffe zur Vernichtung von Krankheitserregern

„20 Minuten lang bei einem Druck von 3 bar auf eine Kerntemperatur von mindestens 133 °C erhitzt werden, wobei die Partikelgröße des Rohmaterials vor der Verarbeitung auf mindestens 50 mm zu verringern ist“.

Bei dieser Vorschrift bezieht die EU sich auf ein altes deutsches Reichsgesetz zur Beseitigung von Sporen, um Lebensmittelvergiftungen für Verbraucher auszuschließen.³² Das Verfahren gilt bis heute als das brauchbarste praktizierte Verfahren, um die Übertragung von BSE über Tiermehle möglichst zuverlässig zu verhindern. Auch dieses Verfahren bietet nach neuen Erkenntnissen keinen 100-prozentigen Schutz vor BSE³³. Es wird heute grundsätzlich bei der Herstellung von Tiermehlen jeder Kategorie angewandt, um eine Ausbreitung von BSE auch im Fall des missbräuchlichen Einsatzes als Futtermittel möglichst gering zu halten.

³⁰ D 94/381/EC vom 27. Juni 1994. Die Entscheidung trat am 27. August 1994 in Kraft.

³¹ D 94/382/EC vom 27. Juni 1994. Die Entscheidung trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

³² Vgl. Abschnitt 1.1.

³³ Vgl. Abschnitt 5.2.

²⁸ Siehe

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/viehverk/>.

²⁹ Bundesanzeiger S.2890, Nr. 55 vom 19. März 1994.

Unsichere Verfahren weiterhin zulässig

Die EU-Kommission genehmigt ab 1. Januar 1995 auch einige alternative Verfahren mit niedrigeren Temperaturen (mindestens 100 Grad Celsius) und Drücken (bis drucklos) und gleichzeitig längerer Behandlung (bis 125 Minuten) zur „Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie“.³⁴

Dieser, von Experten bis heute kritisierte, Kompromiss kommt zustande, weil nicht alle EU-Staaten über die notwendigen technischen Voraussetzungen für das deutsche Druck-Sterilisationsverfahren verfügen. Alternative Verfahren sind in der EU noch immer zugelassen und im Einsatz.

März 1995 Die jeweiligen Lobbyisten der EU-Mitgliedsländer werden aktiv. Das Karussell ergänzender und relativierender Entscheidungen kommt in Fahrt. In einer weiteren Entscheidung³⁵ erklärt die Kommission, dass

„es derzeit nicht möglich sei, Verfahren festzulegen, durch die eine völlige Inaktivierung der Erreger im Rahmen der gewerblichen Verwertungsindustrie gewährleistet werden könne“.

Gleichzeitig sei jedoch die „Untergruppe BSE des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses“ zu dem Schluss gekommen,

„daß einige dieser Erzeugnisse von den Bestimmungen der Entscheidung 94/381/EG ausgenommen werden können“.

Ausgenommen sind unter anderem Knochenmehl („Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen“) sowie „Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse“ wie z.B. Blutmehl.

Juli 1996 Die EU erklärt das deutsche Behandlungsverfahren der Drucksterilisation (3 bar Druck, 133 Grad Celsius, 20 Minuten Dauer) als einzig zulässiges, da nach weiteren Prüfungen nur dieses „die Fähigkeit besaß, den Erreger der Traberkrankheit³⁶ in Fleisch- und Knochenmehl

vollständig zu inaktivieren“.³⁷ Die neue Entscheidung wird erst ein Jahr später, am 1. April 1997 wirksam.

Nach Einschätzung vieler Experten handelt es sich bei der Vorschrift zur Drucksterilisation von Tiermehl vom Juli 1996 um eine der wichtigsten Maßnahmen der EU zur Eindämmung der Seuche. Obwohl nach heutigem Stand des Wissens auch hierbei nicht von einer 100-prozentigen Vernichtung der als BSE-Auslöser geltenden „Prionen“-Eiweißmoleküle ausgegangen werden kann.

Gleichzeitig treten mit der neuen Entscheidung weitere Ausnahmen in Kraft: Fleischabfälle, die als Pelztierfutter (Nerzfarmen) verwendet werden, müssen nicht behandelt werden, ebenso

*„zum Verzehr geeignete Knochen“ sowie „aus Abfällen von Säugetieren hergestellte Erzeugnisse, bei denen gewährleistet werden kann, daß sie weder in eine Lebensmittelkette noch in eine Futtermittelkette gelangen können“.*³⁸

Das deutsche Verbraucherministerium (BMVEL) erklärt dazu heute fälschlicherweise auf seiner Website³⁹:

„Im August 1996 folgte dann ein generelles Verbot der Tiermehlverfütterung an Nutztiere. Ein spezielles Überwachungsprogramm dient dazu, die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.“

Tatsächlich erklärt die damalige Bundesregierung auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage am 10. November 1996:

„In deutschen Tierkörperbeseitigungsanstalten werden jährlich insgesamt etwa 600.000 Tonnen Tiermehl und Tierfett erzeugt. Diese seuchenhygienisch unbedenklichen Produkte stellen ernährungsphysiologisch wertvolle Futtermittelkomponenten dar.“

Die Bundesregierung sieht damals auch keinen Grund dafür, nach Alternativen zur Verfütterung von Tiermehl zu suchen. Dafür,

³⁴ D 94/382/EC vom 27. Juni 1994. Die Entscheidung trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

³⁵ D 95/60/EC vom 6. März 1995.

³⁶ „Traberkrankheit“ oder „Scrapie“ ist die Bezeichnung für eine Krankheit, die bei Schafen auftritt.

³⁷ D 96/449/EC vom 18. Juli 1996.

³⁸ D 96/449/EC vom 18. Juli 1996.

³⁹ Siehe Website des BMVEL, Fragen und Antworten zu BSE, Welche Regelungen gab es für die Tiermehl-Verfütterung bisher? unter: <http://www.verbraucherministerium.de/index-472F8174095D41A3B4C3F16D25FC655E.html#3-02> (26.09.2004)

„die Produktpalette aus der Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung gezielt auf rein technisch zu nutzende Produkte (z.B. Knochenleim) zu erweitern bzw. umzustellen“. Es besteht (...) keine Notwendigkeit für die in der Frage angesprochene Beschränkung. Die Bundesregierung wird daher diesbezüglich auch keine Maßnahmen ergreifen.“⁴⁰

Folgerichtig werden tierische Abfälle aus der Tierkörperbeseitigung bis zum Erlass des Verfütterungsverbot durch das Landwirtschaftsministerium im Dezember 2000⁴¹ in großen Mengen als Futtermittel eingesetzt.

Juli 1997 Die EU-Kommission beschließt am 30. Juli 1997 eine rigorose Entscheidung (D 97/534/EC) zur Eindämmung von BSE. Hintergrund ist die Erkenntnis der Kommission, dass

„das Risiko einer Übertragung des Erregers von boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) auf den Menschen oder auf andere Tiere nicht ausgeschlossen werden [kann]“.

Die Kommission verweist nun ebenfalls darauf, dass

„die vollständige Abtötung eines im Ausgangsmaterial vorhandenen TSE-Erregers⁴² nicht 100%ig garantiert werden kann, wenn der Verarbeiter mit hochinfektiösem Material konfrontiert wird“.

Infolgedessen beschließt die Kommission - zunächst - umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen. Gemäß Artikel 2 der Entscheidung ist

„die Verwendung von spezifiziertem Risikomaterial zu jeglichem Zweck (...) verboten“.

Als Risikomaterial gelten

„Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark von über

⁴⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg u.a. (SPD), Drucksache 13/5511 vom 10. September 1996, Seiten 8 und 10.

⁴¹ „Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel“ vom 1. Dezember 2000 sowie die „Verordnung über die Erstreckung der Verbote des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel sowie über ergänzende Maßnahmen“ vom 27.12.2000.

⁴² TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) ist der Oberbegriff für übertragbare schwammartige Hirnveränderungen bei verschiedenen Tierarten und dem Menschen.

12 Monate alten Rindern [sowie] von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, [ebenfalls] die Milz von Schafen und Ziegen“.

Artikel 3 besagt:

„Die Verwendung der Wirbelsäule von Rindern, Schafen und Ziegen zur Gewinnung von Separatorenfleisch ist verboten.“

Zur besseren Erkennung muss Risikomaterial nach der Schlachtung eingefärbt und anschließend verbrannt oder vergraben werden. Ausnahmen gelten lediglich für Forschungsvorhaben sowie die besagte Verfütterung an Pelztiere z.B. auf Nerzfarmen.

Der rigorose Ausschluss von Risikomaterial soll ab dem 1. Januar 1998 in Kraft treten.⁴³ Den Interessengruppen bleiben somit fünf Monate Zeit, die Entscheidung auszuhebeln – offenbar mit Erfolg:

Oktober 1997 Die EU verlangt zwar nun auch „Sondervorschriften für die Kontrolle der Betriebe“.⁴⁴ Das ehrgeizige Programm bleibt aber weitgehend unbeachtet.

Nach Kontrollbesuchen in den Mitgliedsstaaten stellt die Kommission in einer weiteren Entscheidung vom 21. Oktober 1997 fest,

„daß bei der Anwendung der Verarbeitungsvorschriften (...) Schwierigkeiten aufgetreten sind. [Säugetierabfälle würden] weiterhin mit Hilfe von Verfahren verarbeitet, die Erreger der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) nicht vollständig inaktivieren können“⁴⁵.

Aufgrund fehlender Kapazitäten in einzelnen Ländern hat inzwischen jedoch ein lebhafter Warenverkehr mit Tiermehlen innerhalb der EU eingesetzt. Die Kommission bemängelt deshalb auch, dass Tiermehle

„infolge des Fehlens eines einheitlichen Handelsdokuments und aufgrund von Mängeln bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht von der Erzeugung bis zur Verfütterung verfolgt werden kann“.⁴⁶

⁴³ D 97/534/EC vom 30. Juli 1997.

⁴⁴ D 96/449/EC vom 18. Juli 1996.

⁴⁵ D 97/735/EC vom 21. Oktober 1997

⁴⁶ D 97/735/EC vom 21. Oktober 1997.

Deshalb werden Dokumente für die heikle Ware eingeführt. Transportbehälter müssen zusätzlich die Aufschrift tragen:

„Kein Futtermittel - Nur zur Verbrennung oder zur Verwendung als Brennstoff“ oder aber „Kein Futtermittel - Nur zur Weiterverarbeitung“.

Darüber hinaus müssen die EU-Länder

„die Liste der für die Verarbeitung von Säugetierabfällen in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Betriebe“

sowie

„der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Liste der Verbrennungsanlagen und Kraftwerke übermitteln, die befugt sind, Material gemäß diesem Artikel entgegenzunehmen.“

Diese Entscheidung tritt am 22. Oktober 1997 in Kraft.⁴⁷

Dezember 1997 Kurz vor Inkrafttreten des Ausschlusses von Risikomaterial am 1. Januar 1998 verfügt die Kommission im Dezember 1997:

„Um die Auswirkungen der Entscheidung auf eine breite Erzeugnispalette und neue wissenschaftliche Stellungnahmen zu prüfen, sollte das Datum, ab welchem die Entscheidung gilt, verschoben werden.“

Das Inkrafttreten der D 97/534/EC wird dadurch um drei Monate auf den 1. April 1998 verschoben.⁴⁸

März 1998 Am 31. März 1998 beschließt die EU erneut, das Inkrafttreten der D 97/534/EC auf den 1. Januar 1999 zu verschieben.

„Angesichts der Entwicklungen seit dem Erlass der Entscheidung 97/534/EG ist eine erneute eingehende Prüfung der in jener Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich geworden“,

begründet die Kommission.⁴⁹

Oktober 1998 Ein EU-Bericht bezüglich der Anwendung der europaweit seit April 1997 vorgeschriebenen Drucksterilisation bei der Tierkörperbeseitigung stellt fest:

„Keiner der Mitgliedstaaten, mit einer Ausnahme⁵⁰, hatte die Entscheidung [die Vor-

schrift zur Drucksterilisation] vollständig durchgeführt. Der Grad der Nichterfüllung war unterschiedlich. In einer Reihe von Fällen war nicht ordnungsgemäß nach dem Druckstandard behandeltes Säugetierprotein in die Futtermittelkette gelangt.“⁵¹

Dezember 1998 Am 17. Dezember 1998 beschließt die EU, das Inkrafttreten der D 97/534/EC zum dritten Mal, diesmal auf den 31. Dezember 1999 zu verschieben. Die neue Begründung ist wortgleich mit der vorherigen.⁵²

Dezember 1999 Am 14. Dezember 1999, Thema ist erneut der Verwendungsausschluss von Risikomaterialien, verfällt die Kommission auf ihre alte Begründung von 1997:

„Es wird jedoch mehr Zeit benötigt, um die Auswirkung der Entscheidung auf eine breite Palette von Erzeugnissen zu untersuchen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu überprüfen.“

Das Ergebnis: Das Inkrafttreten der D 97/534/EC wird auf den 30. Juni 2000 verschoben.⁵³ Es ist die vierte Verschiebung innerhalb von drei Jahren.

Juni 2000 Im Lauf des Jahres 2000 vervielfacht sich die Zahl der BSE-Fälle unter französischen Rindern auf 161. In Großbritannien sterben 21 Menschen an der neuen Variante der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit (vCJK), die mit dem Verzehr von BSE-kontaminiertem Fleisch in Verbindung gebracht wird.⁵⁴

Am 29. Juni 2000 verabschiedet die Kommission eine neue Entscheidung, mit der die viermal verschobene alte D 97/534/EC endlich umgesetzt und erweitert werden soll. Neben Nahrungs- und Futtermitteln sollen erstmals ausdrücklich auch Düngemittel keinerlei Risikomaterial enthalten. Offenbar hatten einige Landwirte das zulässige Vergraben von Risikomaterial mit dem Düngen ihrer Felder und anschließendem Unterpflügen verwechselt.

⁵⁰ Gemeint war Deutschland.

⁵¹ 2. Halbjährlicher Bericht der EU-Kommission vom 18. November 1998, S. 52.

⁵² D 98/745/EC vom 17. Dezember 1998.

⁵³ D 99/881/EC vom 14. Dezember 1999.

⁵⁴ http://online.wdr.de/online/nachrichten/aktuell/br_it_beef/bse_chronik.phtml.

⁴⁷ D 97/735/EC vom 21. Oktober 1997.

⁴⁸ D 97/866/EC vom 16. Dezember 1997.

⁴⁹ D 98/248/EC vom 31. März 1998.

Der Ausschluss von Risikomaterialien wurde zwischen Juli 1997 und Oktober 2000 viermal verschoben

Die Entscheidung gilt ab dem 30. Juni 2000, ihre wichtigsten Bestandteile werden mit mehr als dreijähriger Verzögerung am 1. Oktober 2000 wirksam.⁵⁵

In Deutschland gelten die entsprechenden Bestimmungen ab dem 14. Oktober 2000.⁵⁶

In der Folgezeit häufen sich die Meldungen über BSE-Fälle außerhalb Großbritanniens. Der öffentliche Druck auf die Landwirtschaftsministerien und die EU-Kommission wächst.

4.3 Das „totale“ Verfütterungsverbot nach dem ersten offiziellen deutschen BSE-Fall

Am 24. November 2000 entdecken Wissenschaftler BSE bei einer Kuh aus Hörsten in Schleswig-Holstein.

Sie ist offiziell das erste deutsche BSE-Opfer.⁵⁷ Die Bundesregierung schlägt Alarm.⁵⁸

Dezember 2000 Am 1. Dezember 2000 tritt in Deutschland das so genannte Verfütterungsverbotsgesetz⁵⁹ in Kraft. Dessen § 1 besagt:

„Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere im Sinne des § 2b Abs.1 Nr.7 des Futtermittelgesetzes, ausgenommen solche, die nicht zur Ge-

⁵⁵ D 2000/418/EC vom 29. Juni 2000.

⁵⁶ „Die Fleischmehlindustrie“, 5/2002, S.82.

⁵⁷ Vergleiche Klaus Hofmann: „Vom Rinderwahnsinn zum Menschenwahn“ in: „Aufklärung und Kritik“, 1/2001. Hofmann war bis 1999 Wissenschaftlicher Direktor am Institut für Chemie der Bundesanstalt für Fleischforschung (BAFF) in Kulmbach. Nach Hofmann wurde das erste deutsche BSE-Rind am 21. Februar 1992 im Landkreis Pinneberg registriert. 1994 seien drei BSE-Fälle bekannt geworden, 1997 zwei weitere BSE-Erkrankungen.

⁵⁸ http://online.wdr.de/online/nachrichten/aktuell/br_it_beef/bse_chronik.phtml.

⁵⁹ Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel sowie über ergänzende Maßnahmen ff.

winnung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten.“

Damit ist nicht nur das Verfüttern von Tiermehl von BSE-verdächtigen Tieren verboten, sondern auch von Tiermehl jeglicher Art an alle Tiere, die zur Lebensmittelproduktion genutzt werden.

Am 4. Dezember erlässt auch die EU eine nahezu wortgleiche Entscheidung.⁶⁰ Sie gilt ab dem 1. Januar 2001 und nur vorläufig bis zum 30. Juni 2001, wird jedoch in der Folgezeit immer wieder verlängert. Später wird sie durch die EU-Verordnung 1774/2002 abgelöst. Diese tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Am 27. Dezember 2000 folgt die Verfütterungsverbotsverordnung der Bundesregierung⁶¹, welche die Ausführung des Gesetzes regelt. Kontrollmaßnahmen der EU werden am 29. Dezember 2000 erlassen.⁶² Beides tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Das nicht mehr verfütterbare Tiermehl muss nun anderweitig entsorgt werden. Aufgrund mangelnder Verbrennungskapazitäten kommt es darauf zu Lagerproblemen. Europaweit werden freie Hallen verschiedenster Art angemietet, um Zwischenlager für die nicht mehr handelbare Ware zu schaffen. Größere Mengen Tiermehl aus Frankreich und anderen EU-Staaten werden zur Verbrennung nach Deutschland transportiert.

Zu den Betrieben, die inzwischen Tiermehl zur Verbrennung annehmen dürfen, gehören Zementwerke ebenso wie die Stahlwerke Bremen oder das Mannheimer Heizkraftwerk in der Otto-Hahn-Straße.

Mai 2001 Die mittlerweile geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung des Rinderwahnsinns (BSE) einschließlich der Futtermittelkontrollen werden im Mai 2001 in der EU-Verordnung VO(EG) 999/2001 zusammengefasst. Sie gilt ab dem 1. Juli 2001.

⁶⁰ D 2000/766/EC vom 4. Dezember 2000, Artikel 2.

⁶¹ Verordnung über die Erstreckung der Verbote des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel sowie über ergänzende Maßnahmen ff.

⁶² D 2001/9 EC vom 29. Dezember 2000.

4.4 Das „totale“ EU-Verfütterungsverbot für Tiermehl – Missbrauch ausgeschlossen?

Die EU-Verordnung 1774/2002 regelt seit 1. Mai 2003 europaweit die hygienische Behandlung von Schlachtnebenprodukten und Tierkörpern (Tierkörperbeseitigung) sowie die Verwendung der verschiedenen Tiermehle.

Der legalen Verfütterung von Tiermehlen an Nutztiere ist damit ein Riegel vorge-schoben – zumindest auf dem Papier:

Am 1. September 2003 tritt das **unbefristete** EU-weite Verfütterungsverbot von Tiermehlen an landwirtschaftliche Nutztie-re in Kraft.⁶³

Ausnahmen gelten für den Einsatz in Hunde- oder Katzenfutter, bei der Pelztier-zucht sowie bei der Verfütterung an Zoo- und Zirkustiere.

Immer noch werden Tiermehle an Land-wirte in großem Maßstab abgegeben: Zehntausende Tonnen Tiermehle lagern heute völlig legal und unkontrolliert zwecks Nutzung als Düngemittel auf Bau-ernhöfen.⁶⁴

Risiken beim Verfüttern von Tiermehl

Nahezu alle Fachleute befürworten heute das totale Verbot des Verfütterns von Tiermehl an Wiederkäuer. Diese Maßnah-me diene zur Eindämmung von BSE und der verwandten „Scrapie“ bzw. „Traber-krankheit“ bei Schafen und Ziegen.

Viele Experten beklagen jedoch, dass aufgrund des umfassenden Verfütterungs-verbots eine wertvolle Eiweißquelle für die Aufzucht etwa von Schweinen verlorengan-gen ist. Dieses Verbot sei sowohl seuchenmedizinisch als auch ernährungsphy-siologisch kaum begründet: So habe etwa das Verfüttern von Tiermehl aus Geflügel an den Allesfresser Schwein weder ge-sundheitliche Folgen für die Tiere noch für den menschlichen Endverbraucher.

Der Grund für das jetzt geltende Verfüt-terungsverbot liegt nach Angaben aller be-fragten Experten an der illegalen Umge-hung des Verbotes der Verfütterung an

⁶³ Verordnung (EC) 1234/2003 vom 10. Juli 2003.

⁶⁴ Siehe Abschnitt 5.3 Tiermehl als Düngemittel.

Wiederkäuer durch einige Landwirte, Fut-termittelhändler und –produzenten.

„Es sind Vorkehrungen zu treffen, die si-cherstellen, dass derartige Proteine nicht missbräuchlich verwendet werden“,⁶⁵

hatte deshalb die EU-Kommission das nahezu totale Verfütterungsverbot begrün-det. Solange überhaupt noch Tiermehl als Futtermittel auf dem Markt gehandelt wurde, war ein (auf Wiederkäuer be-schränktes) Verfütterungsverbot nicht durchzusetzen, wie die EU-Kommission bereits im Juli 1997 erkannt hatte:

„Sie [die Ergebnisse von Untersuchungen] zeigen, daß insbesondere bei der Überwa-chung und Einhaltung des Verbots der Verwendung von Säugerprotein in Futter-mitteln für Wiederkäuer gewisse Mängel bestehen.“⁶⁶

Weil schwarze Schafe unter Landwirten und Herstellern das Verfütterungsverbot für Wiederkäuer ignoriert hatten, wurde schließlich das nahezu totale Fütterungs-verbote verhängt. Windige Hersteller und kriminelle landwirtschaftliche Anwender selbst hatten die harte Reaktion der Ge-setzgeber provoziert.

5. Theorie und Praxis des Um-gangs mit Tiermehl nach BSE

5.1 Ausnahmen vom „totalen“ Verfüt-terungsverbot

Die bereits erwähnte maßgebliche EU-Verordnung 1774/2002 lässt eine Reihe von Ausnahmen vom vollständigen Verfüt-terungsverbot zu:

Nur Tiermehl der (Hochrisiko-)Kategorie 1⁶⁷ muss nach seiner Herstellung ver-brannt werden. Dafür sind Verbrennungs-nachweise erforderlich.⁶⁸

Tiermehl der Kategorie 2 muss zwar grundsätzlich ebenfalls mit dokumentier-tem Nachweis verbrannt werden - doch es gibt Ausnahmen: Fette und deren Reste,

⁶⁵ D 2001/9 EC vom 29. Dezember 2000.

⁶⁶ D 97/534/EC vom 30. Juli 1997.

⁶⁷ Zu den drei EU-Sicherheitskategorien siehe auch S. 9, Infokasten.

⁶⁸ Verordnung (EC) 1774/2002, Artikel 4 ff.

die zu technischen Zwecken oder als Düngemittel eingesetzt werden dürfen.⁶⁹

Für Tiermehle der Kategorie 3⁷⁰ gibt es jedoch Ausnahmen vom Verfütterungsverbot: Es darf in Katzen- und Hundefutter verwendet werden und in Pelztierfarmen sowie an Zoo- und Zirkustiere verfüttert werden.

Eine weitere wichtige Ausnahme des Gebots zur Vernichtung von Tiermehl besteht in seiner Verwendungsmöglichkeit als Dünger.⁷¹

Verfütterungsverbot lässt sich leicht umgehen – erlaubter Handel mit bestimmten Materialien

Durch die Möglichkeit des Einsatzes als Dünger lässt sich das Verfütterungsverbot sehr leicht unterlaufen; denn es gibt keine amtliche Verwendungskontrolle oder einen Verbringungs nachweis für Material der Kategorie 3. Gleiches gilt für die erlaubterweise handelbaren Fette und Tiermehldünger der Kategorie 2.

Die vorgesehenen Kontrollen des Verfütterungsverbot sind in einer Empfehlung der EU-Kommission detailliert beschrieben.⁷²

Strafandrohung (un-)wirksam?

Nach dem bundesdeutschen „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vom 25. Januar 2004 wird die ordnungswidrige Beseitigung von toten Tieren mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro bestraft.

Wer ungesetzlich mit Tiermehl umgeht, damit handelt, es ausführt oder verfüttert, kann laut bundesdeutschem „Verfütterungsverbotsgesetz“ vom 25. März 2001 zu Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren verurteilt werden. Geschieht das Verfüttern, um sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, oder wird durch das Verfüttern nachweislich die Gesundheit von Menschen gefährdet, kann sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden.

Vor einer Strafe muss sich aber niemand ernsthaft fürchten. Denn dazu müsste ein

⁶⁹ Verordnung (EC) 1774/2002, Artikel 5 ff.

⁷⁰ Zu den drei EU-Sicherheitskategorien siehe auch Abschnitt 1.3 Verwerten und Entsorgen nach BSE.

⁷¹ Siehe dazu ausführlich Abschnitt 5.3 Tiermehl als Düngemittel bzw. Abschnitt 6.2 Dünger als Entsorgungspfad?

⁷² Verordnung (EC) 1774/2002, Artikel 25 ff. sowie Empfehlung der Kommission vom 10. Februar 2003, 2003/91/EG.

Landwirt auf frischer Tat, und zwar unmittelbar beim Verfüttern, ertappt werden. Erklärt ein Landwirt beispielsweise, bei dem auf seinem Hof lagernden Tiermehl handele es sich nicht um Futter, sondern um Dünger, besteht keine Handhabe seitens der Kontrolleure, das Tiermehl zu beschlagnahmen.

5.2 Alle Tiermehle sind gleich – äußerlich

Ein weiteres, bis heute bestehendes Problem ist, dass Tiermehle der verschiedenen Kategorien 1 bis 3 weder äußerlich noch analytisch darauf zu unterscheiden sind, ob sie aus Risikomaterial hergestellt wurden oder nicht. Zwar muss alles Risikomaterial

„am Produktionsort entnommen und angefärbt und dann, erforderlichenfalls nach Hitzebehandlung, durch Verbrennen unschädlich beseitigt werden.“⁷³

Doch Risikomaterial ist durch seine blaue Einfärbung nur vor der Behandlung als solches zu erkennen. Im Endprodukt Tiermehl unterscheidet sich riskantes Material äußerlich nicht von harmlosem.

Einfärbung nicht dauerhaft

Zwar behauptet die EU:

„Mit diesen Maßnahmen [der frühzeitigen Entnahme und des Färbens] wird auch gewährleistet, daß diese Gewebe weder in Nahrungs- und Futtermittel noch in Medizinprodukte, Arzneimittel oder kosmetische Mittel gelangen können.“⁷⁴

Gerade das wird aber mit diesen Maßnahmen nicht gewährleistet. Weil die Blaufärbung im fertigen Tiermehl nicht mehr vorhanden ist, kann zwischen harmlosem und potenziell infektiösem Tiermehl praktisch nicht unterschieden werden.

Der Gesetzgeber ist auf den guten Willen und die Ehrlichkeit sämtlicher Akteure angewiesen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen leider, dass manche Beteiligte ein gegenteiliges Verhalten an den Tag legen.

⁷³ D 97/534/EC vom 30. Juli 1997

⁷⁴ D 97/534/EC vom 30. Juli 1997

Tabelle 4

Verschiedene Verwendungen von Produkten der Tierkörperbeseitigung im Jahr 2003 in Tonnen								
	Tiermehl	Fleischknochenmehl	Blutmehl	Federmehl	Geflügelproteine	Speisereste	Tierfett	Knochenfett
Futtermittel	⁷⁵ 14	6.143	2.470	2.180	15.558	134.896	8.544	2.825
Techn. Verwendung	48.484	123.783	981	5.480		67.141	74.161	73.931
Thermische Verwertung	314.827	32.611	14.817				⁷⁶ 82.058	
Eigenverbrennung							⁷⁷ 43.963	⁷⁸ 1.745
Verbrennung	40.604						⁷⁹ 3.492	
Summe	403.929	162.537	18.268	12.660	15.558	201.537	212.218	78.501
Gesamt	1.105.208							

Quelle: „Die Fleischmehlindustrie“ 3/2004, S. 43; verändert, siehe Anmerkungen.

Unzuverlässige Verarbeitungsmethoden wieder zulässig

Auch ist mittlerweile wieder ein Rückschritt bei den zugelassenen Verarbeitungsmethoden erfolgt: Gemäß der EU-Verordnung 1774/2002 sind jetzt auch wieder Verfahren zur Behandlung von Risikomaterial zugelassen, die manche Fachleute als nicht ausreichend betrachten. So sind vier weitere Verarbeitungsmethoden für Tierkörper und Schlachtabfälle gestat-

tet⁸⁰, bei denen der Fleischbrei drucklos gekocht wird. Fachleute sehen dieses Verfahren als nicht ausreichend sicher an.

Klaus Hofmann, ehemaliger Wissenschaftlicher Direktor am Institut für Chemie und Physik der Bundesanstalt für Fleischforschung Kulmbach, fordert, dass „man den gesetzlichen Vorschriften Geltung verschafft, Fleischmehle kompromisslos zu sterilisieren“.

Fachmann Hofmann verweist ebenfalls darauf, dass nach von ihm geleiteten Versuchen eine Erhitzung des Fleischbreis auf 133 Grad Celsius bei einer Dauer von 20 Minuten nicht ausreicht, sämtliche darin enthaltenen Stücke thermisch zu durchdringen. Hofmann hält längere Erhitzungszeiten oder eine bessere Zerkleinerung des Fleischbreis für notwendig. Inzwischen hat die EU die Bestimmung allerdings - wider besseres Wissen sogar aufgeweicht⁸¹

„In einer niederländischen Untersuchung wurde eine Inaktivierung des BSE-Erregers bei Behandlung unter Wasserdampfdruck bei 3 bar bei 133° Grad und 20 Minuten um den Faktor 160-1000 gemessen, so

⁷⁵ Bei den angegebenen 14 Tonnen Tiermehl, die verfüttert wurden, handelt es sich nach Angaben des Verbandes Fleischmehlindustrie um einen Versuch, das Mehl an Insekten zu verfüttern, aus denen wiederum Futtermittel hergestellt werden soll. Die 48.484 Tonnen Tiermehl, die in die „Technische Verwertung“ gingen, waren nach Angaben des Verbandes Tiermehle der Kategorie 2. Sie seien als Düngemittel in Verkehr gebracht worden.

⁷⁶ Diese Zahl steht in der Originaltabelle unter der Rubrik „Speisereste“, müsste jedoch, sofern die Summenangabe zutreffend ist, unter „Tierfett“ stehen.

⁷⁷ Diese Zahl steht in der Originaltabelle ebenfalls unter der Rubrik „Speisereste“, müsste jedoch, sofern die Summenangabe zutreffend ist, unter „Tierfett“ stehen.

⁷⁸ Diese Zahl steht in der Originaltabelle unter der Rubrik „Tierfett“, müsste jedoch, sofern die Summenangabe zutreffend ist, unter „Knochenfett“ stehen.

⁷⁹ Auch diese Zahl steht in der Originaltabelle unter der Rubrik „Speisereste“, müsste jedoch, sofern die Summenangabe zutreffend ist, unter „Tierfett“ stehen.

⁸⁰ Verordnung (EC) 1774/2002/EC, Anhang V „Allgemeine Hygienevorschriften für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1, 2 und 3, Kapitel 3 „Verarbeitungsmethoden“.

⁸¹ Verordnung (EC) 1774/2002/EC, Anhang V „Allgemeine Hygienevorschriften für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1, 2 und 3, Kapitel 3 „Verarbeitungsmethoden“.

dass eine Restinfektiosität von 0,1-0,6 Prozent vorliegt. Es kann daher zumindest als sicher gelten, dass durch das Drucksterilisationsverfahren die Risiken beim Umgang mit Tierprodukten stark reduziert werden.⁸²

Im Jahr 1999 war eine Gruppe amerikanischer Forscher zu alarmierenden Ergebnissen gekommen: Die Wissenschaftler hatten mit einer Form von Scrapie infizierten Hamstern die befallenen Gehirne entnommen, diese zu Asche verbrannt, präpariert und erneut Versuchshamstern verabreicht. Eines der Ergebnisse war, dass die Übertragungsgefahr selbst bei Verbrennungstemperaturen von 600 Grad Celsius über 15 Minuten weiter bestand: 5 von 35 mit der Asche behandelten Versuchstiere erkrankten anschließend an dieser Form von Hamster-Scrapie.⁸³

5.3 Tiermehl als Düngemittel

Eine Möglichkeit zur Umgehung des Verfütterungsverbot es eröffnet die EU-Verordnung 1774/2002 in einer so genannten Ausschlussformulierung: Nach Artikel 22 c) der EU-Verordnung 1774/2002 ist

„das Ausbringen anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle auf Weideland“

verboten.

Anders ausgedrückt: Wird Tiermehl der Kategorie 3 als Dünger eingesetzt, ist das legal, sofern es nicht auf Weideland geschieht. Denn dort könnte es von grasenden Kühen schließlich mit Futter verwechselt werden.

Die dünnen zehn Worte des Artikels 22 c) der 95-seitigen EU-Verordnung haben Schleusentore geöffnet: Massiv drängt seitdem Tiermehl als Düngemittel auf den bundesdeutschen Markt. Etwa 170.000 Tonnen des ehemaligen Futtermittels aus KAT 3-Material wurden nach Schätzungen verschiedener Experten sowie nach einer

⁸² Nottroth GmbH (im Auftrag des BMU): „Technische Anforderungen und allgemeine Empfehlungen für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett in Verbrennungsanlagen“, Kapitel 5.2.1.3 Arbeitsschutz, S. 52 ff., 23. Februar 2001.

⁸³ „New studies on the heat resistance of hamster-adapted scrapie-agent: Threshold survival after ashing at 600° Celsius suggests an inorganic template of replication“, PNAS, March 28, 2000, vol. 97, no. 7, S.3418 - 3421.

Umfrage des Verbandes Fleischmehlindustrie (siehe Tabelle 4) im Jahr 2003 an bundesdeutsche Landwirte geliefert.

Tiermehl ist nicht Klärschlamm

Eine Verwendungskontrolle von Tiermehldünger gibt es nicht – anders als bei Klärschlamm, dessen Einsatz an strenge behördliche Auflagen und Verwendungsnachweise gebunden ist.⁸⁴

Der Landwirt muss nicht einmal gegenüber den Behörden einen Nachweis erbringen, ob und wo er das Tiermehl als Dünger ausgebracht hat. Es liegt somit in der freien Verfügung des Landwirts, das Tiermehl ordnungsgemäß als Dünger auf die Äcker zu fahren oder es ordnungswidrig als Tierfutter einzusetzen. Kein Beamter kann ihm dabei über die Schulter schauen.

Missbrauch ist eine ökonomische Versuchung

Die Versuchung, das Tiermehl gesetzeswidrig als Futter zu verwenden, ist groß: Für eine Tonne Tiermehldünger zahlt ein Landwirt zwischen 20 und 30 Euro. Ein pflanzliches Futtermittel auf Sojabasis, das dem Nährstoffgehalt des Tiermehls ungefähr entspricht, kostet den Landwirt hingegen um die 310 Euro je Tonne, also mehr als das Zehnfache.

EU-Vergällvorschrift wird nicht umgesetzt

Tatsächlich wäre es ein Leichtes, einen Missbrauch des Tiermehldüngers zuverlässig auszuschließen. Das Einfärben mit grellen Farben soll eine Möglichkeit sein, das Mehl zu kennzeichnen und Tiere so vom Verzehr abzuschrecken.

Noch sicherer ist das Vergällen des Tiermehls. Dabei werden Bitteraromen zugefügt, die das Tiermehl ungenießbar machen sollen. Entsprechende Forderungen finden sich in der EU-Verordnung 1774/2002: Danach sollen Tiermehle gleich welcher Kategorie

„dauerhaft - wenn technisch möglich durch einen Geruchsstoff - gekennzeichnet“⁸⁵

werden. Bislang ist dies nicht geschehen. Die von der EU vorgegebene gesetzliche Pflicht, Tiermehle für den Verzehr unbrauchbar zu machen, ist zwar seit März

⁸⁴ Klärschlammverordnung vom 15. April 1992, § 6 ff.

⁸⁵ Verordnung (EC) 1774/2002 vom 3. Oktober 2002, Artikel 4, Abs. 2 b), Art.5 Abs.2 b), Art.6 Abs.2 b).

2003 rechtskräftig, wird aber von den bundesdeutschen Behörden schlicht ignoriert.

Behörden ahnungslos

Laut besagter EU-Verordnung 1774/2002

„ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfälle der Kategorie 3 gesammelt, befördert und beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen“.⁸⁶

Doch die zuständigen Veterinärbehörden erfahren nicht, wenn große Mengen Tiermehl der Kategorie 3 in ihren Zuständigkeitsbereich geliefert und dort verkauft werden.

Auch dem deutschen Verbraucherministerium (BMVEL) liegen keine amtlichen Angaben über die Menge des in Deutschland als Düngemittel eingesetzten Tiermehls vor.

Kontrollvorschriften untauglich

Zwar sollen die EU-Länder die Kommission laut EU-Verordnung über

„die Überwachungsverfahren [informieren], die eingeführt wurden um sicherzustellen, dass die betreffenden tierischen Nebenprodukte nur zu den zulässigen Zwecken verwendet werden“.⁸⁷

Doch erstrecken sich diese Überwachungsverfahren nur auf Hersteller, Zwischenhändler und gegebenenfalls auf Endverkäufer.

Eine Kontrolle des Endverbrauchers vor Ort auf dem Hof über den ordnungsgemäßen Einsatz des Tiermehl-Düngers ist nicht vorgesehen und findet auch nicht statt.

Vorgesehen sind Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben nur bezüglich der Frage, ob die dort vorhandenen Futtermittel tierische Bestandteile enthalten.⁸⁸ Gut 15 Monate nach Erlass der entsprechenden Empfehlung ist die EU allerdings nicht in der Lage, mit Daten aufzuwarten. Auf Anfrage erklärt Beate Gminder, Sprecherin des Kommissars für Gesundheit und Verbraucherschutz: „Die Daten trudeln so nach und nach bei uns ein. Die aus

⁸⁶ Verordnung (EC) 1774/2002, Artikel 6, Abs. 4.

⁸⁷ Verordnung (EC) 1774/2002, Artikel 23 ff.

⁸⁸ Rec 2003/91/EC vom 10. Februar 2003.

Deutschland liegen noch nicht vor.“ Einen „zusammenfassenden Bericht“ will die EU „wohl erst“ im Herbst veröffentlichen.

5.4 Unterscheidung zwischen Tiermehlen verschiedener Risikokategorien nicht möglich

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass eine Unterscheidung zwischen harmlosem KAT 3-Tiermehl und potenziell infektiösem KAT 1-Tiermehl auch auf analytischem Weg gegenwärtig nicht möglich ist.

Allerdings arbeiten Forscher der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig derzeit an einem entsprechenden Verfahren. Projektträger ist das BMVEL. Mittels Gaschromatographie und Massenspektrometrie wollen die Wissenschaftler künftig Risikomaterial der KAT 1 von ungefährlichem Tiermehl der KAT 3 unterscheiden können. Die Ergebnisse sollen nach Auskunft des Forschungsleiters, Professor Ernst Lücker, im Jahr 2005 veröffentlicht werden.

Missbrauch kann derzeit nicht ausgeschlossen werden

Um einen Missbrauch bei der Verwendung der verschiedenen Tiermehle zu verhindern, müsste Material der Kategorie 3 vor der Auslieferung an Landwirte als Düngemittel unbedingt vergällt werden. Genau das hat die EU-Kommission in der Verordnung 1774/2002⁸⁹ auch verlangt. Aber weder werden die Tiermehle mit Geruchsstoffe versehen noch eingefärbt.

Deshalb ist auch weiterhin nicht auszuschließen, dass als KAT 3 deklarierte Ware tatsächlich KAT 1-Tiermehl enthält. Bei KAT 1-Tiermehl ist ein Infektionsrisiko trotz der angewendeten Vorbehandlungsverfahren nach Ansicht aller Experten (s.o.) vorhanden.

6 Tiermehlindustrie – vom Vermarkter zum Versorger

6.1 Verfütterungsverbot sorgt für sichere Einnahmen der Tiermehlindustrie

Das seit 2001 geltende Verfütterungsverbot von Tiermehl hat nicht zu einem Produktionsrückgang innerhalb der Branche geführt, weil gefallene Tiere und

⁸⁹ Verordnung (EC) 1774/2002, Artikel 4, 5, 6.

Fleischreste weiterhin aufgearbeitet werden müssen.

Absatz und Preise sind garantiert

Tatsächlich hat sich die Marktsituation für die Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) in Deutschland zu ihren Gunsten verbessert.

Seit dem Verbot haben die TBA einen entscheidenden Umbruch erlebt. Sie müssen sich mit ihren Produkten nicht mehr dem freien Markt aussetzen, sondern haben feste Abnehmer für ihre Ware: die behördlich zugelassenen Verbrennungsbetriebe.

Außerdem können sie sich die Kosten von den zuständigen Landesbehörden ersetzen lassen. Die genauen Bedingungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Umfassende Subvention mit öffentlichen Mitteln - europaweit

Rechtliche Grundlage für solche Zuschüsse ist der „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen“.⁹⁰ Danach dürfen Kosten für das Einsammeln und den Transport von Falltieren (Kadavern) zu 100 Prozent von den Mitgliedstaaten übernommen werden, die Kosten für das Verbrennen zu 75 Prozent.⁹¹

Sind, wie in Deutschland, BSE-Tests an Falltieren vorgeschrieben, dürfen die Beseitigungskosten auch vollständig vom Staat übernommen werden.⁹²

Zwar dürfen für die Beseitigung von Schlachtabfällen gemäß EU-Regelung ab 2004 keine Beihilfen mehr gewährt werden, wohl aber für die Lagerung des Tiermehls. Und zwar bis zu 100 Prozent.⁹³

Die Kosten für die Verbrennung betragen zwischen 50 und 75 Euro je Tonne Tiermehl. Bei Schlachtabfällen müssen die Kosten seit 2004 von den Schlachtbetrieben übernommen werden, die diese wiederum über die Fleischpreise refinanzieren.

Kosten in jedem Bundesland unterschiedlich

Die Kosten für die Abholung von Tierkadavern und Schlachtabfällen unterscheiden sich innerhalb der Länder und werden teilweise bezuschusst.

In Schleswig-Holstein etwa kostet die Abholung eines über ein Jahr alten Rindes im Landkreis Segeberg im Rahmen einer Sammeltour im Jahr 2004 17,68 Euro für die Anfahrt plus 36,43 Euro für die Beseitigung einschließlich Verbrennung des Tiermehls und Tierfettes. Für Schlachtabfälle betragen die Anfahrtskosten (Sammeltour) 61,20 Euro. Die Entsorgung der Schlachtabfälle eines 1.100 Liter-Behälters schlägt mit 68,27 Euro zu Buche.⁹⁴

Verkaufserlös für Dünger verringert die Subventionen

Unter der Hand vermuten von foodwatch befragte Fachleute, dass die Tiermehlindustrie wenig Interesse daran habe, die bestehende Situation zu ändern. Doch nur wenige wagen es, dies öffentlich zu formulieren, wie etwa der ehemalige Wissenschaftliche Direktor am Institut für Chemie und Physik der Bundesanstalt für Fleischforschung, Dr. Klaus Hofmann:

„Man sollte annehmen, die Tiermehlindustrie habe unter dem Verbot zu leiden und die Argumente für die Verwertung ihrer Produkte lägen im Interesse der Lobby. Doch etwas besseres als ein Verbot – und das möglichst auf ewig – konnte gar nicht geschehen, denn während bisher der Absatz von Tiermehl stagnierte, beträgt er jetzt hundert Prozent: Die Produkte werden vom Staat komplett aufgekauft und vernichtet.“⁹⁵

Diese Einschätzung aus dem Jahr 2001 trifft inzwischen nur noch bedingt zu, weil inzwischen Materialien der Kategorien 2 und 3 als Düngemittel oder technische Fette gehandelt werden.

⁹⁰ 2002/C 324/02 EC vom 24. Dezember 2002.

⁹¹ 2002/C 324/02 EC vom 24. Dezember 2002, Nummer 29.

⁹² 2002/C 324/02 EC vom 24. Dezember 2002, Nummer 31.

⁹³ 2002/C 324/02 EC vom 24. Dezember 2002, Nummer 41.

⁹⁴ Angaben des Schleswig-Holsteinischen Landesveterinärs Dr. Eckart Best vom 7. Mai 2004.

⁹⁵ Klaus Hofmann, „Vom Rinderwahnsinn zum Menschenwahn“ in „Aufklärung und Kritik“, 1/2001, S.9.

6.2 Dünger als Entsorgungspfad?⁹⁶

Innerhalb der Verwertungs- und Entsorgungspfade hat es in den vergangenen zwei Jahren erhebliche Umwälzungen gegeben:

Nach Angaben des Verbandes der Tiermehlindustrie wurden im Jahr 2001 insgesamt 590.460 Tonnen tierisches Mehl verbrannt. Zusätzlich wurden 107.370 Tonnen Tierfett und Knochenfett als weitere Rückstände der Kadaver- und Abfallverarbeitung verbrannt. Weitere 194.295 Tonnen Fette wanderten als Rohstoffe in die chemische Industrie. Und 29.414 Tonnen tierische Mehle und Fette wurden zu Hunde- und Katzenfutter verarbeitet oder von Pelztierfarmen abgenommen.⁹⁷

15.000 Tonnen im Jahr 2001

14.979 Tonnen, so genanntes Low-Risk-Material, heute KAT 3-Tiermehl, wurden als Dünger verkauft.⁹⁸

130.000 Tonnen im Jahr 2002

Der Vertrieb von KAT 3-Tiermehl als Dünger hat seit 2001 drastisch zugenommen: 130.226 Tonnen wurden in 2002 als Düngemittel an landwirtschaftliche Betriebe geliefert (Tiermehl 21.788 Tonnen, Fleischknochenmehl 102.937 Tonnen, Blutmehl 1.397 Tonnen, Federmehl 4.104 Tonnen).⁹⁹ Zusätzlich wurden 36.941 Tonnen aufgearbeitete Speisereste als Düngemittel verkauft.

170.000 Tonnen im Jahr 2003

In 2003 waren es nach Angaben des Verbandes Fleischmehlindustrie insgesamt rund 170.000 Tonnen aus bundesdeutscher Produktion, die als Dünger verkauft wurden.

6.3 Eine mittelständische Industrie

Insgesamt 46 Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) sind im „Verband Fleischmehlindustrie“ organisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um mittelständische Privatbetriebe und wenige kreiseigene Betriebe, mit zwei Ausnahmen: Die SARIA-Gruppe sowie die SNP-Gruppe.

Die SARIA ist mit acht Betrieben im Verband vertreten, darunter zwei Anlagen zur Speisereste-Verarbeitung. Sie betreibt nach eigenen Angaben europaweit 36 Produktionsanlagen in Deutschland, Frankreich, Österreich, Polen, der Tschechischen Republik und Spanien und beschreibt sich als Marktführer in Europa. SARIA hat in 2002 insgesamt 2,36 Millionen Tonnen Schlachtnebenprodukte verarbeitet, davon knapp 518.000 Tonnen in Deutschland, außerdem 149.159 Tonnen Speisereste. „Die SARIA Bio-Industries gehört zu 100% zum Familienunternehmen Rethmann AG & Co.“¹⁰⁰ Obwohl davon auf den firmeneigenen Websites nichts erwähnt wird, ist SARIA inzwischen ein wichtiger Versorger von Zwischenhändlern, die das Tiermehl als Düngemittel verkaufen.

Die SNP-Gruppe ist mit fünf TBA im Verband Fleischmehl vertreten. Hinter der „SNP Handels- und Beteiligungsgesellschaft & Co. KG“ stehen der niederländische Konzern Sobel sowie einige Privatpersonen. Zahlen über ihre Produktionsmengen oder ihren Umsatz veröffentlicht die SNP nicht.

⁹⁶ Vgl. Tabelle 1

⁹⁷ Siehe auch Abschnitt 7. Tiermehl als Handelsware - statistische Lücken und Widersprüche.

⁹⁸ „Die Fleischmehlindustrie“, 5/2002, S.83

⁹⁹ „Die Fleischmehlindustrie“ 3/2003, S.43

¹⁰⁰ Siehe Internetauftritt www.saria.de, Rubrik „Unternehmen“ (Stand 26.09.2004).

6.4 Statistik der Tiermehlindustrie

Ob die europäischen Landwirte und die beteiligte Industrie sich an das seit 1994 geltende Verfütterungsverbot an Rinder hielten, lässt sich rückblickend nicht zuverlässig feststellen.

Auch heute ist es nahezu unmöglich, festzustellen, ob das Verfütterungsverbot an landwirtschaftliche Nutztiere eingehal-

ten wird. Denn weder der Verbleib von Hochrisiko-Material (KAT 1) noch der Verbleib von Niedrigrisiko-Material (KAT 2 und Kat 3) unterliegen einer amtlichen Überwachung, wie sie etwa für Sondermüll gilt.

Die Zahlen des Verbandes Fleischmehlindustrie e.V. seit 1990 belegen – wie folgende Tabelle 5 zeigt – einen Anstieg der Tiermehlproduktion.

**Tabelle 5 Produkte der Tierkörperverarbeitung in Deutschland seit 1990
(Angaben in Tonnen)**

	Tiermehl	Fleisch-Knochenmehl	Blutmehl	Federmehl	Geflügelproteine	Flüssigfutter ¹⁰¹	Tierfett Knochenfett	Summe
1990	284.228	228.938	14.481	9.165	390	242.854	¹⁰² 780.056
1991	326.254	247.899	18.140	8.214	¹⁰³ 82.812	274.001	957.320
1992	327.120	197.767	15.540	8.296	¹⁰⁴ 4.257	57.767	250.657	861.404
1993	342.085	216.095	17.810	8.360	¹⁰⁵ 4.100	49.271	273.726	911.447
1994	347.392	174.877	18.608	9.199	¹⁰⁶ 6.050	5.000	257.886	819.012
1995	337.850	175.985	19.704	9.441	¹⁰⁷ 6.598	5.000	244.677	799.255
1996	366.069	196.710	20.031	11.459	¹⁰⁸ 6.450	7.078	258.370	866.167
1997	404.320	194.557	19.540	9.346	¹⁰⁹ 6.910	21.848	277.450	933.971
1998	397.763	210.588	22.217	8.805	¹¹⁰ 8.899	24.912	279.003	952.187
1999	446.684	214.569	21.249	8.852	¹¹¹ 9.231	74.841	309.973	1.085.363
2000	397.389	206.110	23.215	7.914	13.487	196.565	329.636	¹¹² 1.174.316
2001	422.361	155.365	24.582	8.785	18.662	209.079	306.781	¹¹³ 1.145.615
2002	432.960	156.895	21.092	12.115	15.070	192.819	298.215	¹¹⁴ 1.129.166
2003	403.929	162.537	18.268	12.660	15.558	201.537	290.719	¹¹⁵ 1.105.208

Quelle: Verband Fleischmehlindustrie e.V.

¹⁰¹ Bei Flüssigfutter handelt es sich um aufgearbeitete, fleischhaltige Speisereste z.B. aus Hotels oder Großküchen. Die Verwendung als Futtermittel ist innerhalb der EU untersagt. In Deutschland gilt eine Ausnahmegenehmigung bis 31.10.2006. Die „SARIA Bioindustries AG & Co“ hat in der Vergangenheit große Verarbeitungsbetriebe dafür aufgebaut.

¹⁰² Im Jahr 1990 nur alte Bundesländer.

¹⁰³ Davon 73.296 Tonnen aus den neuen Bundesländern.

¹⁰⁴ 1992 aufgeführt als „Geflügelfleischmehl“.

¹⁰⁵ 1993 aufgeführt als „Fleischfuttermehl“.

¹⁰⁶ 1994 aufgeführt als „Fleischfuttermehl“.

¹⁰⁷ 1995 aufgeführt als „Fleischfuttermehl“.

¹⁰⁸ 1996 aufgeführt als „Fleischfuttermehl“.

¹⁰⁹ 1997 aufgeführt als „Fleischfuttermehl/Geflügelschlachtabfälle“.

¹¹⁰ 1998 aufgeführt als „Fleischfuttermehl/Geflügelschlachtabfälle“.

¹¹¹ 1999 aufgeführt als „Fleischfuttermehl/Geflügelschlachtabfälle“.

¹¹² Seit Dezember 2000 ist das Verfütterungsverbot in Kraft. Laut Information des Verbandes wurden im Jahr 2000 noch 1.019.680 Tonnen als Futtermittel verwertet, 79.284 Tonnen wurden für „Technische Zwecke“ verwertet, 44.711 Tonnen „thermisch verwertet“ und 30.641 Tonnen gelangten in die „Verbrennung“.

¹¹³ Laut Verbandsangaben wurden 2001 von den tierischen Produkten 24.316 Tonnen verfüttert, etwa als Hunde- oder Katzenfutter, zzgl. der 209.079 Tonnen Flüssigfutter.

¹¹⁴ Laut Verbandsangaben wurden 2002 von den tierischen Produkten 32.944 Tonnen verfüttert, etwa als Hunde- oder Katzenfutter, zzgl. 155.878 Tonnen des Flüssigfutters.

¹¹⁵ Laut Verbandsangaben wurden 2003 von den tierischen Produkten 42.734 Tonnen verfüttert, etwa als Hunde- oder Katzenfutter, zzgl. 143.396 Tonnen des Flüssigfutters.

7. Tiermehl als Handelsware - statistische Lücken und Widersprüche

Nach Angaben des Verbandes „Fleischmehlindustrie“ wurden im Jahr 2003 31.365 Tonnen tierische Mehle zu Futtermitteln (Hunde- und Katzenfutter) verarbeitet, außerdem 134.396 Tonnen Speisereste und 11.369 Tonnen Knochen- und Tierfett. Die Zahlen beruhen auf einer internen Umfrage des Verbandes Fleischmehlindustrie unter seinen Mitgliedern.

7.1 Unterschiedliche Zahlen von Industrie und Statistischem Bundesamt

Die oben genannten Zahlen sind jedoch unvollständig, weil der Verband das in Fettschmelzen hergestellte Grießenmehl nicht erfasst. Hiervon wurden in Deutschland in der Vergangenheit nach Angaben des Statistischen Bundesamtes jährlich zwischen 25.000 Tonnen und 40.000 Tonnen produziert. Außerdem erfasst die Tabelle des Verbandes Fleischmehlindustrie nicht die Importe und Exporte von Tiermehlen. Die Größenordnungen sind beachtlich:

Laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes wurden an Tiermehlen in 2003 38.085 Tonnen im Gesamtwert von sieben Millionen Euro nach Deutschland eingeführt. Zugleich wurden 101.400 Tonnen im Gesamtwert von 25 Millionen Euro ausgeführt. Der Großteil des deutschen Exports ging an Länder mit großer Schweinezucht: 24.046 Tonnen in die Niederlande und 39.723 Tonnen nach Dänemark.

Der durchschnittliche Verkaufspreis je Tonne Tiermehl ist beachtlich: Er beträgt rund 240 Euro je Tonne (siehe Tabelle 7).

Nach Auskunft aller von foodwatch befragten Fachleute sind solche Preise nur zu erzielen, wenn die Tiermehle nicht zur Verbrennung oder als Dünger abgegeben, sondern als Futtermittel verkauft werden.

Die hohen Handelspreise könnten allerdings auch ein Indiz dafür sein, dass die Branche Subventionsbetrug, Bilanzfälschung und Steuerhinterziehung im großen Stil betreibt.

Tabelle 6 Deutschland: Exporte 2003

Exporte Ausfuhrstaaten 2003	in Tonnen	Warenwert in Euro	in Euro/Tonne
Frankreich	5.519	2.138.000	387
Niederlande	24.046	8.690.000	361
Italien	2.513	515.000	205
Großbritannien	2.293	1.106.000	482
Dänemark ¹¹⁶	39.723	3.689.000	93
Griechenland	55	29.000	527
Spanien	1.284	551.000	429
Schweden	2.011	831.000	413
Österreich	332	139.000	419
Belgien	2.835	711.000	251
Luxemburg	46	13.000	282
EU gesamt	80.657	18.412.000	
Nicht-EU-Länder	20.743	6.585	
Exporte gesamt	101.400	24.997.000	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7 Exporte nach Bundesländern 2003

Exporte 2003 Bundesland	Export gesamt in Tonnen	Warenwert gesamt Euro	in Euro/Tonne
Schleswig-Holstein	2.885	862.767	299
Hamburg	689	298.647	433
Niedersachsen	¹¹⁷ 50.129	17.272.635	345
Nordrhein-Westfalen	3.302	1.265.872	383
Hessen ¹¹⁸	12.975	725.184	56
Baden-Württemberg	2.224	734.682	330
Bayern	1.472	508.223	345
Brandenburg	1.035	312.518	302
Mecklenburg-Vorp. ¹¹⁹	22.186	1.266.493	57
Sachsen-Anhalt	857	218.273	255
Deutschland gesamt¹²⁰	97.754	23.465.294	240

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹¹⁶ Laut Statistics Denmark wurden im Jahr 2003 4.661 Tonnen Tiermehle aus Deutschland eingeführt.

¹¹⁷ Davon 22.024 Tonnen nach NL für 368 Euro/Tonne.

¹¹⁸ Ausschließlich nach Ungarn.

¹¹⁹ Ausschließlich nach Dänemark.

¹²⁰ Inkl. nicht eindeutig zuzuordnenden Exporten: 101.400 Tonnen.

Tabelle 8 Importe nach Bundesländern 2003

Importe 2003 Bundesland	Import gesamt in Tonnen	Warenwert gesamt in Euro	in Euro/Tonne
Hamburg	568	144.386	254
Niedersachsen	¹²¹ 5303	1.757.939	331
Nordrhein-Westfalen	¹²² 21955	3.663.588	167
Hessen	1,4	3.083	2.202
Baden-Württemberg	3.959	952.945	240
Bayern	¹²³ 5.881	304.702	52
Berlin	258	94.062	364
Deutschland gesamt¹²⁴	37.925,4	6.920.705	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anmerkung: Eventuelle Abweichungen zwischen den Tabellen erklären sich aus nicht eindeutig zuzuordnenden Lieferungen!

Sonderfall Grießenmehl

Grießenmehl in Convenience-Lebensmitteln, Geschmacksverstärkern, Muskelaufbaupräparaten – oder Hundefutter

Grießenmehl sieht fast genauso aus wie Tiermehl, hat nahezu die gleichen Eigenschaften und wird sowohl im Heimtierfutter verwendet als auch von der Lebensmittelindustrie: als Grießen in Grießen-schmalz, als Muskelaufbaupräparate (Hydrolisate aus tierischem Protein) sowie als Geschmacksverstärker für Fertiggerichte.

Nach Auskunft aller befragten Experten besteht hier ein potenzieller Eintragungspfad von nicht für menschlichen Verzehr bestimmten Tiermehlen in den Bereich Lebensmittel. Denn im fertigen Produkt ist die Herkunft der Inhaltsstoffe – ob aus harmlosem Grießenmehl oder aus infektiösem Tiermehl – nicht mehr feststellbar, wie die Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach bestätigt.

¹²¹ Davon 5.278 Tonnen aus NL.

¹²² Davon 6.519 Tonnen aus Belgien für 13,22 Euro/Tonne.

¹²³ Davon 5.314 Tonnen aus Belgien für 0,10 Euro/Tonne.

¹²⁴ Inkl. Zur Ausfuhr bestimmte und nicht eindeutig erfasste Importe von 38.085 Tonnen.

Es gibt jedoch keinerlei Nachweise oder Anhaltspunkte dafür, dass Tiermehl anstelle von Grießenmehl in Lebensmitteln in der jüngeren Vergangenheit missbräuchlich eingesetzt worden wäre.

7.2 Aus der Statistik 2003 sind 124.000 Tonnen Tiermehl verschwunden

Seit 2002 wird die Produktion von Grießenmehl vom Statistischen Bundesamt nicht mehr gesondert erfasst. Ein Vergleich zwischen der Statistik von 2001 und der Statistik von 2003 erlaubt jedoch eine gute Schätzung für das tatsächlich im Jahr 2003 hergestellte Tiermehl.

Laut Statistischem Bundesamt wurden 2003 in Deutschland insgesamt 254.742 Tonnen Tiermehl im Wert von 56,5 Millionen Euro produziert.¹²⁵ In dieser Menge sind jedoch Grießen enthalten. Ein Vergleich mit den Zahlen von 2001 ist hilfreich: Damals wurde eine Jahresproduktion von 216.964 Tonnen Tiermehl und 24.721 Tonnen Grießen genannt, also insgesamt 241.685 Tonnen.

Etwa 155.000 Tonnen Tiermehl waren 2003 offiziell im Handel

Die Tiermehl- und Tiermehlpellets-Produktion (ohne Grießen) im Jahr 2003 kann auf etwa 215.000 Tonnen geschätzt werden.

Abzüglich des Exports und zuzüglich des Imports (siehe Abschnitt 7.1) befanden sich 2003 etwa 155.000 Tonnen handelsfähiges Tiermehl und Pellets auf dem Deutschen Markt.

31.000 Tonnen ins Heimtierfutter

Rund 31.000 Tonnen wurden nach Angaben des Verbandes Fleischmehlindustrie von Hunde- und Katzenfutterherstellern abgenommen. Es ist nicht bekannt, was mit den restlichen 124.000 Tonnen der gehandelten Tiermehle geschehen ist.

¹²⁵ Meldenummer 1513 1300, Mehl und Pellets von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, ungenießbar; Grießen.

Das Statistische Bundesamt weiß nichts über den Verbleib von 124.000 Tonnen Tiermehl

Die vorläufigen Zahlen für das Jahr 2003 wurden von der Gruppe „Außenhandel“ des Statistischen Bundesamts eingehend geprüft. Dabei seien keine Fehler festgestellt worden, wie ein Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes bestätigt: "Die Angaben sind nach unserer Prüfung korrekt. Das Material ist von der Verwendung her als Tiernahrung vorgesehen und zum größten Teil für Hunde und Katzen gedacht, soweit sich das anhand der Meldeunterlagen erkennen lässt."

Die Einfuhren seien deklariert gewesen als "Heimtierfuttermittel, Grieben, Griebenmehl, Geflügelfleischmehl, Lammfleischmehl und ähnliches". Einfuhren von 5.214 Tonnen für 0,10 Euro pro Tonne wurden zur Vernichtung nach Deutschland verbracht.

Unterschiedliche Meldepflichten innerhalb der EU: 77.000 Tonnen aus Dänemark verschwunden

Höchstwahrscheinlich handelte es sich um eine weitaus größere Menge gehandelten Tiermehls als die in Tabelle 8 aufgeführten 38.085 Tonnen.

Nach Angaben des Dänischen Amtes für Statistik (Danmarks Statistik) wurden allein aus Dänemark 79.031 Tonnen nach Deutschland zum Preis von je 5,17 Euro die Tonne verbracht. In der bundesdeutschen Einfuhrstatistik tauchen jedoch nur 2.178 Tonnen Tiermehl aus Dänemark auf.

77.000 Tonnen eingeführter Waren fehlen in den Statistiken.

Dies liegt nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes wahrscheinlich daran, dass die Empfänger der Tiermehle in Deutschland aufgrund ihrer geringen Größe nicht der Meldepflicht unterliegen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Bezieher der Tiermehle in Deutschland ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Die Industrie kann auch nicht helfen

Laut Bundesverband Fleischmehlindustrie wurden in 2003 lediglich 31.000 Tonnen Tiermehl¹²⁶ aus der heimischen Pro-

¹²⁶ Insgesamt 42.734 Tonnen an Material, also Tiermehle plus Tierfette plus Knochenfette. Abzüglich der Mengen an Tierfetten und Knochenfetten verblei-

duktion von der Petfood-Industrie abgenommen. Wo aber blieb der Rest?

Laut dem Niedersächsischen Landesamt für Statistik stammen von den insgesamt 254.742 Tonnen Tiermehl (einschließlich Grieben), die als Handelsware in 2003 auf dem Markt waren, 110.271 Tonnen aus Niedersachsen, also etwa 45 Prozent.

Auch der Industrieverband Heimtierbedarf vermag keine sachdienlichen Hinweise zu geben. In einem Schreiben vom 24.9.2003 heißt es:

„Ihre Frage nach dem Verbleib der übrigen 160.000 t¹²⁷ dieser Produktgruppe können wir aufgrund der vorliegenden Datenlage leider auch nicht in abgesicherter Weise beantworten. (..) Denkbar ist jedoch, dass diese Produktmenge der Verbrennung bzw. thermischen Verwertung zugeführt worden ist.“

Das ist allerdings nach Auskunft der Tiermehl-Produzenten auszuschließen, da für Verbrennung bzw. thermische Verwertung zwischen 50 Euro (Fleischmehl) und 30 Euro (Knochenmehl) je Tonne zu zahlen und somit kein ökonomischer Anreiz gegeben sei.

Wo mindestens 124.000 Tonnen Tiermehl geblieben sind, die in 2003 zu Durchschnittspreisen von mehreren Hundert Euro je Tonne gehandelt wurden, bleibt damit vorerst im Dunkeln. Die Statistischen Landesämter sowie das Statistische Bundesamt weigern sich unter Verweis auf Datenschutzgründe, die Namen der Versender und Empfänger der Tiermehle zu nennen.

Keine von foodwatch befragte Behörde in der Bundesrepublik Deutschland sah sich im Stande, den Verbleib dieser Ware zu erklären.

ben die genannten 31.000 Tonnen Tiermehle, die in die Petfood-Industrie gegangen sind.

¹²⁷ Zu Beginn der Recherchen im Jahr 2003 war foodwatch von einer statistischen Lücke von 160.000 Tonnen ausgegangen. Darauf bezog sich das zitierte Antwortschreiben.

Essen ist Macht!

foodwatch ist die Antwort der Verbraucher auf BSE:



Thilo Bode, zuvor an der Spitze von Greenpeace, war schockiert über BSE, wütend über Nitrofen und auf der vergeblichen Suche nach Qualität. Deshalb gründete er foodwatch im Herbst 2002.

Damit sich Verbraucher in einer Organisation zusammenschließen können. Denn nur gemeinsam können Sie sich der Macht von Herstellern, Handel und Politikern entgegen stellen.

foodwatch stellt unbequeme Fragen an Lebensmittelwirtschaft und Agrarpolitik.

foodwatch deckt auf, was Hersteller, Handel und Behörden gern verbergen möchten.

foodwatch informiert, wie unsere Lebensmittel wirklich produziert werden.

Bewusst einkaufen können Sie nur, wenn Sie informiert sind. Deshalb setzt sich foodwatch ein für Transparenz und Wahlfreiheit bei Lebensmitteln.

Stellen Sie die Machtfrage beim Essen - fördern Sie foodwatch!

foodwatch ist eine unabhängige Organisation und auf Spenden und Beiträge seiner Förderer angewiesen.

- ✗ Werden Sie online unter **www.foodwatch.de** Mitglied.
- ✗ Oder fordern Sie weitere Informationen an unter **Telefon 030 / 28 09 39 95**.
- ✗ Und spenden Sie - jeder Betrag hilft: **foodwatch e.V., GLS Gemeinschaftsbank, Konto 10 42 46 400, Blz 43 06 09 67**

Demokratie auf den Teller!

foodwatch[®]



Impressum und Kontaktadresse

foodwatch e. V. · Brunnenstraße 181 · 10119 Berlin
Telefon 0 30 / 240 476-0 · Fax 0 30 / 240 476-26
www.foodwatch.de · info@foodwatch.de
V.i.S.d.P. Matthias Wolfschmidt
Titelfoto www.frankweinert.com